



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Bern, 3. Juni 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Mit der vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sollen in Zukunft verschuldete natürliche Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Chance auf ein schuldenfreies Leben erhalten. Damit werden Fehlanreize im geltenden Recht beseitigt. Das liegt auch im Interesse der Gläubiger und der Gesellschaft als Ganzes.

Ausgangslage

Im Gegensatz zu den meisten anderen westlichen Rechtsordnungen hält das Schweizer Recht für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen keine Möglichkeit bereit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Die Betroffenen haben keine realistischen Aussichten darauf, je wieder schuldenfrei zu leben und über mehr als das betreibungsrechtliche Existenzminimum zu verfügen. Dies kann die Motivation zur Erzielung eines (höheren) Einkommens lähmen und dazu beitragen, dass Schuldner in der Prekarität und oft auch in der Sozialhilfeabhängigkeit verharren. Mit dieser Perspektivlosigkeit gehen negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen und eine Belastung ihrer Familien einher. Mit den einstimmig überwiesenen Motionen 18.3510 Hêche "Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung" und 18.3683 Flach "Sanierungsverfahren für Privatpersonen, bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger" hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzulegen, um verschuldeten Privatpersonen unter gewissen Voraussetzungen ein schuldenfreies Leben zu ermöglichen.

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat schlägt die Schaffung von zwei neuen Verfahren vor: ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen und ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens für alle natürlichen Personen.

In Situationen, in denen ein Schuldner über regelmässige Einkünfte verfügt, ist ein Zwangsvergleich – bei dem eine Gläubigermehrheit einzelne nicht-zustimmende Gläubiger binden kann – die beste Möglichkeit, um flexible Einzelfalllösungen zu finden. Um den Abschluss solcher Vereinbarungen zu erleichtern, sollen die bestehenden Regeln des Nachlassverfahrens punktuell an die Bedürfnisse von Privatpersonen angepasst werden.

Für Situationen, in denen die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreicht werden kann – namentlich bei Schuldnern ohne Rückzahlungsmöglichkeiten – muss ein Aufnahmeverfahren geschaffen werden. Vorgeschlagen wird ein von den Konkurs- und Betreibungsämtern begleitetes Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens mit anschliessender Restschuldbefreiung. Auch dieses Verfahren beruht überwiegend auf bewährten Regeln und Konzepten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden die Probleme der Überschuldung und Armut nicht lösen können. Die Einführung von gesetzlichen Möglichkeiten zur Schuldbefreiung von natürlichen Personen kann aber einen Beitrag zur Lösung der Probleme leisten, indem Schuldner eine neue Perspektive eröffnet wird. Von der Eröffnung einer zweiten Chance sind auch positive Effekte auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft zu erwarten. Indem Anreize zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gesetzt werden, können langfristig Kosten der öffentlichen Hand eingespart werden. Von der Beseitigung bestehender Fehlanreize und der wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Schuldnern profitieren auch die Gläubiger.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	6
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	6
1.1.1 Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018	6
1.1.2 Parlamentarische Vorstösse	6
1.1.2.1 Motion 18.3510 Héche	6
1.1.2.2 Motion 18.3683 Flach	7
1.1.2.3 Parlamentarische Initiative 18.430 Héche	7
1.1.3 Handlungsbedarf	7
1.1.3.1 Lücken und Fehlanreize im geltenden Recht	7
1.1.3.2 Rechtstatsächliche Untersuchungen zur heutigen Lage verschuldeter natürlicher Personen in der Schweiz	11
1.1.4 Ausarbeitung des Vorentwurfs	14
1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	15
1.2.1 Keine Modifikation des geltenden Privatkonkurses	15
1.2.2 Verzicht auf Möglichkeit einer sofortigen Schuldbefreiung für "aussichtslose Fälle"	16
1.2.3 Kein Eingriff in die geltende Privilegienordnung	17
1.2.4 Separate Prüfung einer Anpassung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Art. 93 SchKG) durch Einbezug der Steuern	18
1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	19
1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	19
2 Rechtsvergleich	19
2.1.1 Rechtsvergleich im Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018	19
2.1.2 Neuerungen bei Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz vom 20. Juni 2019	20
3 Grundzüge der Vorlage	22
3.1 Die beantragte Neuregelung	22
3.1.1 Allgemeines	22
3.1.2 Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen	22
3.1.3 Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren)	24
3.1.3.1 Grundzüge des Verfahrens	24
3.1.3.2 Adressatenkreis der natürlichen Personen	25

3.1.3.3	Zuständigkeit der Konkurs- und Betreibungsämter	26
3.1.3.4	Ausnahmen von der Schuldbefreiung	27
3.1.3.5	Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung	28
3.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	29
3.3	Umsetzungsfragen	29
3.3.1	Anpassungsbedarf in den Ausführungsverordnungen zum SchKG	29
3.3.2	Kein Anpassungsbedarf in Gesetzen, welche auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verweisen	30
3.3.3	Internationale Aspekte	31
3.3.4	Übergangsrecht	31
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	32
4.1	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs	32
4.2	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)	58
5	Auswirkungen	59
5.1	Auswirkungen auf den Bund	59
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	60
5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	61
5.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	61
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt	62
5.6	Andere Auswirkungen	62
6	Rechtliche Aspekte	62
6.1	Verfassungsmässigkeit	62
6.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	63
6.3	Erlassform	63
6.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	63
6.5	Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz	63
6.6	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	64
6.7	Datenschutz	64
	Literaturverzeichnis	65

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018¹

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 in Erfüllung des Postulates Hêche 13.4193 "Schweizer Sanierungsrecht. Private in die Reflexion mit einbeziehen" gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei verschuldeten Privatpersonen festgestellt. Der Bundesrat hat sich deshalb bereit erklärt, bei einem entsprechenden Auftrag des Parlaments verschiedene Varianten zu prüfen und eine Vorlage zu erarbeiten. Er hat dabei Präferenzen für eine Kombination von zwei verschiedenen Instrumenten geäussert: Einerseits soll für Privatpersonen die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs geschaffen werden, so dass Schuldenbereinigungsvereinbarungen auch ohne die Zustimmung aller Gläubiger für verbindlich erklärt werden können. Dies würde in erster Linie eine Entschuldung von sanierungsfähigen Schuldnern mit regelmässigem Einkommen ermöglichen. Andererseits soll namentlich für Verschuldete mit geringem oder gar keinem Einkommen ein von geeigneter Stelle begleitetes, gesetzliches Abschöpfungsverfahren mit anschliessender Restschuldbefreiung nach ausländischem Vorbild geschaffen werden. Ein solches Verfahren soll Anreize zur Ablösung aus der Sozialhilfe und zur Erzielung eines Einkommens schaffen, beziehungsweise bestehende Fehlanreize beseitigen.

1.1.2 Parlamentarische Vorstösse

1.1.2.1 Motion 18.3510 Hêche

Mit der Motion 18.3510 Hêche "Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung" vom 13. Juni 2018 wurde der Bundesrat ersucht, eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzulegen, um Personen, die keine konkreten Möglichkeiten haben, ihre Schulden zu tilgen, eine schnelle Wiedereingliederung in die Wirtschaft zu ermöglichen. Ausserdem solle geprüft werden, ob gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die unter bestimmten Bedingungen diese Personen von ihren Schulden befreien können. Die Motion 18.3510 Hêche wurde vom Ständerat am 11. September 2018 und vom Nationalrat am 4. März 2019 jeweils einstimmig angenommen.²

¹ Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 13.4193 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.

² AB 2018 S 628 f.; AB 2019 N 16

1.1.2.2 **Motion 18.3683 Flach**

Die Motion 18.3683 Flach "Sanierungsverfahren für Privatpersonen, bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger" verlangt vom Bundesrat das Prüfen verschiedener Varianten und die Unterbreitung einer konkreten Vorlage. Die Motion 18.3683 Flach wurde vom Nationalrat am 28. September 2018 und vom Ständerat am 19. Juni 2019 jeweils einstimmig angenommen.³

1.1.2.3 **Parlamentarische Initiative 18.430 Hêche**

Mit der parlamentarischen Initiative (Hêche) Levrat 18.430, "Das Entschuldungsverfahren für Privatpersonen optimieren und besser koordinieren" wird eine Revision des Nachlassvertragsrechts zugunsten von Privatpersonen vorgeschlagen. Die RK-S hat der Pa. Iv. Hêche am 17. Mai 2019, die RK-N am 14. November 2019 Folge gegeben. Am 28. November 2019 wurde die parlamentarische Initiative infolge des Ausscheidens von Ständerat Claude Hêche aus dem Parlament von Ständerat Christian Levrat übernommen. Am 29. November 2021 hat der Ständerat die Frist zur Behandlung der parlamentarischen Initiative verlängert, damit die Arbeiten mit der Umsetzung der beiden Motionen 18.3510 Hêche und 18.3683 Flach koordiniert werden können.⁴

1.1.3 **Handlungsbedarf**

1.1.3.1 **Lücken und Fehlanreize im geltenden Recht**

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 die bestehenden Instrumente im geltenden Recht eingehend analysiert und dabei – im Einklang mit der herrschenden Lehre – verschiedene Lücken und Fehlanreize festgestellt.

Pfändung

Gegen Privatpersonen wird die Betreibung in der Regel auf dem Weg der Pfändung durchgeführt (Art. 42 Abs. 1 SchKG⁵). Auf Begehren eines Gläubigers werden *einzelne* Vermögenswerte des Schuldners amtlich beschlagnahmt und später verwertet. Das Pfändungsverfahren wird auch als *Spezialexécution* bezeichnet, da alle Gläubiger grundsätzlich unabhängig voneinander vorgehen und in das Vermögen der Betriebe einzeln vollstrecken. Die Pfändung hat dabei einzig die Befriedigung der antragsstellenden Gläubiger zum Zweck und ist nicht auf eine Sanierung des Schuldners ausgerichtet. In der Praxis gibt es kaum mehr Sachpfändungen, sondern fast ausschliesslich Lohnpfändungen. Diese können jährlich erneut ausgesprochen werden und sind damit von *faktisch unbestimmter Dauer*.⁶ Wegen der knappen Berechnung

³ AB 2018 N 1731; AB 2019 S 548

⁴ AB 2021 S 1104 f.

⁵ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.1

⁶ MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 94; CR LP-OCHSNER, Art. 93 N 151.

des Existenzminimums, das gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Steuern nicht umfasst, kommen in der Regel, während "alte" Schulden durch die Pfändung abgebaut werden, zudem "neue" Schulden hinzu.⁷ Ein Schuldenabbau ist damit in den meisten Fällen auf lange Sicht nicht möglich.

Nachlassverfahren und einvernehmliche private Schuldenbereinigung

Die *einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Artikel 333 ff. SchKG* setzt die Zustimmung aller Gläubiger voraus. Sogar bei eigentlich sanierungsfähigen Schuldnern reicht es aus, dass ein Gläubiger den Verzicht auf einen Teil seiner Forderung verweigert.⁸ Auch das *gerichtliche Nachlassverfahren nach Artikel 293 ff. SchKG*, welches eine Schuldenbefreiung auch gegen den Widerstand einzelner Gläubiger ermöglicht, setzt voraus, dass der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten decken und den Gläubigern eine einigermaßen attraktive Quote anbieten kann. Von natürlichen Personen wird es offenbar selten genutzt.⁹ In der Lehre wird dies damit begründet, dass das Verfahren vor allem auf Unternehmen zugeschnitten und für Privatpersonen zu aufwendig¹⁰ und auch zu teuer¹¹ sei. Die von Artikel 305 f. SchKG verlangten Quoren sowie die Sicherstellung der privilegierten Gläubiger seien für die Schuldner zudem schwierig zu erreichen.¹²

Privatkonkurs: Fehlanreize im geltenden Recht

Der *Privatkonkurs* nach Artikel 191 ff. SchKG bietet natürlichen Personen theoretisch zwar die Möglichkeit zur finanziellen Erholung und zur standesgemässen Lebensführung, eine Befreiung von ihren Schulden findet jedoch nicht statt.¹³ Bei einer juristischen Person führt die Konkursöffnung zur Auflösung. Nach Abschluss des Konkurses und Löschung im Handelsregister hört sie wirtschaftlich und rechtlich auf zu existieren.¹⁴ Gleichzeitig erlöschen grundsätzlich auch ihre Schulden.¹⁵ Natürliche Personen können dagegen für die Konkursforderungen – mit Einschränkungen – weiter belangt werden. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer (Einzelfirmen, abhängig von der Rechtsform auch Gesellschafter). Alle Gläubiger er-

⁷ Vgl. MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 95; CR LP-OCHSNER, Art. 93 N 151.

⁸ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.4.

⁹ Vgl. GRUNDLEHNER, "Machen Sie es wie die Swissair", NZZ vom 21. September 2015, 29; Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.4.

¹⁰ AMONN/WALTHER, § 57 N 1; MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 95; RONCORONI, SozialAktuell 2013, 24; LORANDI, AJP 2009, 566; MEIER B., Restschuldbefreiung, 16.

¹¹ MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 95; RONCORONI, SozialAktuell 2013, 24; LORANDI, AJP 2009, 566; MEIER B., Restschuldbefreiung, 16.

¹² MEIER B., Restschuldbefreiung, 16.

¹³ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.2.

¹⁴ AMONN/WALTHER, § 41 N 3.

¹⁵ Vgl. zur Verhinderung von Missbrauch die Arbeiten zur Mo. 11.3925 Hess (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern) unter www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern.

halten für den in der Betreuung nicht gedeckten Teil ihrer Forderungen einen Konkursverlustschein (Art. 265 Abs. 1 SchKG). Die Verlustscheinsforderung unterliegt einer Verjährung von 20 Jahren (Art. 149a Abs. 1 SchKG), wobei die Verjährung jederzeit nach den Regeln von Artikel 135 Obligationenrecht (OR)¹⁶ unterbrochen werden kann.¹⁷

Nach Abschluss des Konkurses können die Schuldner für die Konkursforderungen wieder betrieben werden, wenn sie zu *neuem Vermögen* gekommen sind (Art. 265 Abs. 2 SchKG). Der Schuldner, der sich einer Betreuung aus Konkursverlustschein gegenüber sieht, kann mittels *Rechtsvorschlag* geltend machen, dass er über kein neues Vermögen verfügt. Das Gericht am Betreuungsort entscheidet über die Einrede im summarischen Verfahren (Art. 251 Bst. d Zivilprozessordnung; ZPO¹⁸). In diesem Verfahren gilt gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts der *Schuldner als klagende Partei*, von der das Gericht einen *Kostenvorschuss* verlangen kann.¹⁹

Das Einkommen eines Schuldners gilt dann als vermögensbildend, wenn es neben den Kosten für die standesgemässe Lebensführung eine Sparquote erlaubt.²⁰ Die Betreuung kann nur in dem Umfang, wie neues (allenfalls *hypothetisches*) Vermögen festgestellt wurde, fortgesetzt werden. Die anschliessende Pfändung richtet sich aber nach den Artikeln 92 ff. SchKG, das heisst, der Schuldner haftet mit allem (noch) vorhandenen Vermögen bis auf das übliche betreibungsrechtliche Existenzminimum.²¹ Der Mechanismus der Einrede fehlenden neuen Vermögens bietet für die Schuldner somit *keine Anreize, ihre wirtschaftliche Erholung mit voller Kraft voranzutreiben*.²² Wird ihr Einkommen als vermögensbildend eingestuft, können für die Konkursforderungen wieder Pfändungen bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum ausgesprochen werden.

Bedeutungsverlust des Privatkonkurses in den letzten Jahren

Zu den festgestellten Defiziten des Privatkonkurses kommt hinzu, dass Gesuche um Konkurseröffnung gemäss Artikel 191 SchKG aufgrund der *Rechtsprechung des Bundesgerichts* in einzelnen Kantonen fast nicht mehr bewilligt werden.²³ Das Bundesgericht verweigert seit längerem in Fällen, in denen das Konkursverfahren mangels verwertbarer Aktiven sogleich wieder eingestellt werden müsste (Art. 230 Abs. 1

¹⁶ SR 220

¹⁷ Botschaft über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 1 ff., 104.

¹⁸ SR 272

¹⁹ BGE 139 III 498 E. 2

²⁰ BGE 135 III 424 E. 2.1

²¹ BGE 136 III 51 E. 3.3

²² Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.2.3.4. mit Nachweisen.

²³ Vgl. die Statistik "Eröffnungen von Konkursverfahren nach Grossregionen und Kantonen" > Nicht im Handelsregister eingetragene Personen > Andere Personenkonkurse (gemäss SchKG), abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > 06 - Industrie, Dienstleistungen > Unternehmen und Beschäftigte > Unternehmensdemografie > Betreibungen und Konkurse > Tabellen.

SchKG), die unentgeltliche Rechtspflege.²⁴ Es fehle in solchen Fällen wegen Ausichtslosigkeit an einem Rechtsschutzinteresse. In einem Leitentscheid aus dem Jahr 2007 hat das Bundesgericht ausgeführt, der Zweck des Konkursverfahrens liege in der Gleichbehandlung der Gläubiger und nicht in der Befreiung der Schuldner.²⁵ In zwei nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheiden aus den Jahren 2015 und 2016 wurden die Begehren von Schuldnern, die über *keinerlei Aktiven* verfügten, welche den Gläubigern hätten verteilt werden können, als rechtsmissbräuchlich beurteilt.²⁶ In einem weiteren Leitentscheid aus dem Jahr 2018 beurteilte das Bundesgericht das Ziel eines Schuldners, die Pfändung seiner Rente zugunsten *eines einzelnen Gläubigers* aufheben zu lassen, als rechtsmissbräuchlich und dies unerheblich davon, ob der Schuldner noch über gewisse Aktiven verfügte.²⁷ Betroffen war ein Rentner, der die Ratenzahlungen für einen Kredit über CHF 105'000.00, welcher ihm ein Jahr vor seiner Pensionierung vergeben wurde, nicht begleichen konnte. Das Bundesgericht hielt fest, "[...] que la faillite volontaire prévue à l'art. 191 LP n'est pas une procédure visant à régler la problématique du surendettement des particuliers obérés."²⁸

Wie hoch das *Mindestmass an verwertbarem Vermögen*, das zu einem minimalen Erlös für die Gläubiger führen muss, zu bemessen ist, wurde vom Bundesgericht bisher offengelassen. In einem weiteren Entscheid aus dem Jahr 2019 wurde ein Vermögen von CHF 640.34, welches einer Dividende von ca. 1% entsprochen hätte, jedenfalls als nicht genügend beurteilt.²⁹ Im gleichen Jahr wurde noch einmal in aller Deutlichkeit festgehalten, dass es das primäre Ziel des Insolvenzverfahrens nach Artikel 191 SchKG sei, den Erlös aus den schuldnerischen Vermögenswerten in gerechter Weise auf alle Gläubiger aufzuteilen. Es handle sich dabei nicht um eine private Schulden-sanierung.³⁰

Diese jüngeren Urteile werden in der Lehre als *Verschärfung der Rechtsprechung* wahrgenommen, hat das Bundesgericht doch früher nur verlangt, dass genug Mittel vorhanden sein müssen, um die Kosten des summarischen Verfahrens zu decken.³¹ Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Privatkonkurs nach Artikel 191 SchKG den Zweck, natürlichen Personen eine Sanierung ihrer Verhältnisse zu ermöglichen, gegenwärtig nicht erfüllen kann. Es ist nämlich kaum vorstellbar, wie jemand, dessen Vermögen bereits mehrfach gepfändet wurde, je über Aktiven, welche gleichmässig an die Gläubiger verteilt werden können, verfügen sollte. Ein *Eingreifen des Gesetzgebers* scheint damit *notwendig*.

Zwischenfazit: Gleichgewicht der Unzufriedenheit

Der Bundesrat ist in seinem Bericht zum Schluss gekommen, dass die bestehenden gesetzlichen Instrumente *sowohl aus Schuldner- als auch aus Gläubigersicht Mängel*

²⁴ Vgl. BGE 133 III 614 E. 6; BGE 119 III 113 E. 3.b

²⁵ BGE 133 III 614 E. 6.1.2

²⁶ Vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_915/2014 vom 14. Januar 2015 E. 5.1 und 5A_78/2016 vom 14. März 2016 E. 3.1 ff.

²⁷ BGE 145 III 26

²⁸ BGE 145 III 26 E. 2.2

²⁹ Urteil des Bundesgerichts 5A_819/2018 vom 4. März 2019, E. 2.4.2

³⁰ Urteil des Bundesgerichts 5A_433/2019 vom 26. September 2019 E. 4.1

³¹ Vgl. BGE 119 III 113 E. 3.b; MERCIER/KAMMERMANN, plädoyer 5/16, 38 ff.

aufweisen.³² Das geltende Recht hält gerade für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen keine Möglichkeit bereit, um ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren.³³ Viele der Betroffenen haben keine realistischen Aussichten darauf, je wieder schuldenfrei zu leben. Die Schuldner haben somit *keinen Anreiz*, ein (höheres) Erwerbseinkommen zu erzielen.

Zugleich haben in der Regel auch die Gläubiger wenig Aussichten auf Erfüllung ihrer Forderungen. Das Einkommen von Konkurschuldnern, welches unter der Schwelle der Vermögensbildung bleibt, ist den Gläubigern ab dem Moment der Konkurseröffnung entzogen, sieht das Schweizer Privatkonkursverfahren doch *keinen Einbezug des laufenden oder künftigen Lohnes* vor. Die Betreibung von Konkursforderungen ist für die Gläubiger auch mit *Aufwand und finanziellen Risiken* verbunden, tragen sie, wenn der Schuldner mit der Einrede fehlenden neuen Vermögens durchdringt, doch die Verfahrens- und Parteikosten. In der Lehre wird insofern von einem "Gleichgewicht der Unzufriedenheit" gesprochen.³⁴

Schliesslich ist auch der *Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger* bei natürlichen Personen als Schuldnern nur ungenügend gewahrt. Das einzige Generalexecutionsverfahren, der Privatkonkurs, kann nur selten eröffnet werden und führt zu Verlustscheinen. Wollen die Gläubiger später ihre Forderungen durchsetzen, müssen sie dies wiederum in einzelnen Spezialexecutionsverfahren tun.

1.1.3.2 **Rechtstatsächliche Untersuchungen zur heutigen Lage verschuldeter natürlicher Personen in der Schweiz**

Ausgangslage

Dass eine Schuldbefreiung für die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner eine grosse Erleichterung darstellen würde, ist unbestritten. Der Bundesrat hat jedoch stets betont, dass mit einem neuen Sanierungsverfahren die Interessen der öffentlichen Hand und der übrigen Gläubiger nicht zu stark belastet werden dürfen.³⁵ Das Finden eines *Interessenausgleichs* entspricht auch dem Auftrag des Parlaments.³⁶ Um von der aktuellen Lage ein besseres Bild zu haben und damit auch besser abschätzen können, was die Einführung eines Verfahrens zur Schuldenbefreiung für Auswirkungen haben könnte, wurden zwei rechtstatsächliche Untersuchungen erstellt.³⁷

³² Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.4.

³³ Vgl. MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 100; BSK SchKG II-BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, Art. 191 N 16a ff.

³⁴ LORANDI, AJP 2009, 569.

³⁵ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 7.

³⁶ Vgl. die Begründung zur Mo. 18.3683 Flach "Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger".

³⁷ Abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Laufende Rechtssetzungsprojekte > Sanierungsverfahren für natürliche Personen.

Untersuchung zum Umgang mit Verlustscheinen

Die Untersuchung sollte klären, was die Gläubiger mit der neuen Möglichkeit zur Restschuldbefreiung verlieren könnten. Dazu sollte eine Schätzung angestellt werden, in wie vielen Fällen nach der heutigen Rechtslage eine nochmalige Geltendmachung von Forderungen, für welche bereits ein Verlustschein ausgestellt wurde, für die Gläubiger aussichtsreich ist und mit welchem Aufwand diese nachträgliche Geltendmachung heute verbunden ist. Fokussiert wurde damit auf die *Langzeitgeltendmachung von Forderungen* gegenüber überschuldeten, erfolglos gepfändeten Privatpersonen, welche potentielle Adressaten der neuen Verfahren wären. Da ein grosser Teil der Verlustscheinsbewirtschaftung ausserhalb des Betreibungsverfahrens erfolgt, wurde der Weg einer *qualitativen Studie mit leitfadengestützten Interviews* gewählt, um mit vertretbarem Aufwand zu repräsentativen Einschätzungen und Ergebnissen zu gelangen. Befragt wurden besonders betroffene Gläubiger (Inkassounternehmen, Steuerämter, Krankenkassen, Alimenteninkassostellen, Banken, Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren) sowie Schuldenberatungsstellen und Betreibungs- und Konkursämter. Für die Untersuchung wurden auch vorhandene Statistiken und relevante Literatur ausgewertet. Der Schlussbericht vermittelt ein grobes Bild zur Bewirtschaftung und zum Restwert von Verlustscheinsforderungen.

Gemäss Bericht haben *6% der Privatpersonen* in der Schweiz mindestens einen Verlustschein und die Anzahl der Verlustscheine summiert sich auf mehrere Millionen. Geschätzt wird ein Volumen von rund 20 Milliarden Schweizer Franken. Steuerschulden und ausstehende Krankenkassenprämien stellen generell die häufigsten Schuldenkategorien dar.

Die Verlustscheine werden von den Gläubigern selbst oder von professionellen Inkassobüros über einen längeren Zeitraum bewirtschaftet. So kommt die 20-jährige Verjährungsfrist von Artikel 149a Absatz 1 SchKG nur selten zum Zug, da die *Verjährung regelmässig* durch Rechtshandlungen der Gläubiger, zum Beispiel das Einleiten einer neuen Betreuung, *unterbrochen* wird. Am erfolgversprechendsten ist von den befragten Gläubigern das Einbringen der Forderung im *Zeitraum von drei bis acht Jahren nach Ausstellen des Verlustscheins* beurteilt worden, da sich der Schuldner in dieser Phase allenfalls wirtschaftlich erholt habe. Mehr als acht Jahre nach Ausstellung des Verlustscheins tendierten die *Rückzahlungschancen* dagegen wieder *gegen Null*. Der *Wertverlauf der Verlustscheinsforderungen* folgt damit einer liegenden S-Kurve: In den Jahren, welche direkt auf die Ausstellung des Verlustscheins folgen, weisen sie einen geringen Wert auf, da der Schuldner sich zunächst wieder wirtschaftlich erholen muss. Darauf folgt ein linearer Wertzuwachs mit einer anschliessenden Abnahme zwischen dem dritten und achten Jahr nach Ausstellung des Verlustscheins. Danach tendiert der Wert des Verlustscheins gegen null. Zwar kann es auch später noch zu Rückzahlungen kommen, jedoch mit geringer Wahrscheinlichkeit.

Der Wert der Verlustscheine über den gesamten Bearbeitungszeitraum wird je nach Portfolio und Bewirtschaftungsintensität unterschiedlich beurteilt. Der Verband der Inkassounternehmen (Inkasso Suisse, ehemals vsi) gab an, dass *auf rund 60% der Verlustscheine nie eine Rückzahlung* erzielt werde. Eine *vollständige Rückzahlung* erfolge in *12% der Fälle*. Die *durchschnittliche Rückzahlung über alle Verlustscheine*

und die gesamte Bewirtschaftungsdauer liegt bei 17% der ursprünglichen Verlustscheinsforderung. Der Bericht von Ecoplan legt auch dar, dass die aus Sicht der Gläubiger wirtschaftlich sinnvolle lange Bearbeitungsdauer aus Sicht der Schuldner eine lange, psychisch und praktisch belastende Lebensphase darstellt.

Untersuchung zu den Effekten eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner

Thema dieser Untersuchung waren die Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner und deren Quantifizierung. Dabei wurden sowohl die *direkten Effekte* auf die Schuldner, zum Beispiel auf die *Gesundheit* oder die *Arbeitsmarktintegration*, als auch die *indirekten Effekte* auf den Staat in Form von *geringeren Ausgaben* für Sozialhilfe oder Übernahme von Krankenkassenbeiträgen und *erhöhten Einnahmen* bei Steuern angesprochen.

Auch für diese Untersuchung wurden qualitative leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und Experten geführt. Diese taten sich jedoch schwer damit, Einschätzungen zu den Effekten abzugeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass vieles einerseits von der *Ausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens* abhängt, andererseits aber auch von *anderen Faktoren* wie einer *beratenden Begleitung* des Schuldners oder einer *Arbeitsmarktintegration*, welche eine nachhaltige Sanierung der finanziellen Lage erst möglich machen würden.

Für die Untersuchung wurden *Schätzungen anhand von verschiedenen Schuldnerkategorien* gemacht. Am grössten und positivsten wurde dabei der Effekt bei Schuldnern eingeschätzt, die *keine oder keine genügend hohe Quote* anbieten können oder eine *ungünstige Gläubigerkonstellation* haben, ansonsten jedoch über *stabile Verhältnisse* verfügen. Ebenfalls ein grosser positiver Effekt sei bei *zahlungsunfähigen Einzelunternehmern* zu erwarten. Diese hätten zum Teil aus ihrer ehemaligen Unternehmenstätigkeit *hohe Schulden*, was die Arbeitsmotivation reduziere. Bei *jungen Erwachsenen* könne die Restschuldbefreiung den *Start ins Erwachsenen- und Berufsleben* erleichtern, wenn durch bestimmte Ereignisse früh im Leben bereits beträchtliche Schulden bestehen. Wo es sich hingegen um kleinere Konsumschulden handle, stehe bei dieser Gruppe die Chance gut, dass diese im Erwerbsleben zurückbezahlt werden können. Bei *Schuldnern im Rentenalter* seien die Effekte *aus gesellschaftlicher Sicht weniger ausgeprägt* als bei jungen Schuldnern, da es keine Auswirkungen auf das Erwerbsleben gebe. Schliesslich sei die Situation bei verschuldeten *Personen mit Sozialhilfebezug* besonders *komplex*. Die Verschuldung sei meistens *nur eines von verschiedenen Problemfeldern*. Um sich aus der Sozialhilfe zu befreien, sei neben einer Entschuldung meist zwingend auch eine Veränderung in der Erwerbssituation notwendig. Aus gesellschaftlicher Sicht könne das Verfahren gewissen Personen helfen, sich wieder einzugliedern und sich *aus der Sozialhilfe zu befreien*. Bei der Mehrheit der Betroffenen dürfe dies *allein aufgrund des Restschuldbefreiungsverfahrens* jedoch *nicht* gelingen. Hier sei das Restschuldbefreiungsverfahren *nur einer von mehreren Faktoren*, welche zu einer nachhaltigen Stabilisierung beitragen. Hingegen seien die *gesundheitlichen Effekte* eines Restschuldbefreiungsverfahrens bei dieser Personengruppe nicht zu unterschätzen.

Insgesamt kam die Untersuchung zum Schluss, dass sich eine Entschuldung nicht nur auf die entschuldete Person selbst, sondern auch auf ihr nächstes Umfeld *positiv* auswirken würde. So habe ein Restschuldbefreiungsverfahren das *Potenzial*, gewissen Schuldnerstypen, die aktuell keinen Zugang zu Entschuldungsmöglichkeiten haben, einen *Neubeginn* zu ermöglichen, was zu *positiven persönlichen und gesamtgesellschaftlichen Effekten* führen würde.

1.1.4 Ausarbeitung des Vorentwurfs

Die Verwaltung hat zur Unterstützung bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs eine *Expertengruppe* eingesetzt und im Rahmen von sieben Gesprächsrunden *konsultiert*. Der Vorentwurf drückt *nicht* die *persönliche oder gemeinsame Sicht der zurate gezogenen Expertinnen und Experten* aus, auch wenn die Diskussionen mit ihnen selbstverständlich zu den Überlegungen der Verwaltung und des Bundesrates entscheidend beigetragen haben. Die Expertengruppe setzte sich aus den folgenden Personen zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Valérie Andres, Schuldenberatung Bern, Vertreterin des Dachverbands Schuldenberatung Schweiz;
- Yves de Mestral, Stadtammannamt und Betriebsamt Zürich 03, Vertreter der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Bereich Betreibungen;
- Prof. Dr. Tanja Domej, Universität Zürich;
- Dr. Matthias Häuptli, Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt, Vertreter der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Bereich Konkurse;
- Dr. Markus Hess, Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS), ehem. Schweizerischer Leasingverband (SLV);
- Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen, ehem. Obergericht Zürich, Universität Zürich, Vertreterin der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM);
- Rémy Kammermann, Centre Social Protestant de Genève, Haute école de Travail social de Genève, Vertreter des Dachverbands Schuldenberatung Schweiz;
- Prof. Dr. Isaak Meier, Universität Zürich, Rutschmann Schwaibold Partner Rechtsanwälte;
- Sébastien Mercier, Geschäftsleiter des Dachverbands Schuldenberatung Schweiz;
- Patrik Odermatt, Kaiser Odermatt & Partner AG, Vertreter Inkasso Suisse;
- Daniele Scaiotti, Cornèr Bank AG, Vertreter Swiss Payment Association (SPA);
- Prof. Dr. Daniel Staehelin, Kellerhals Carrard, Universität Basel.

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Im Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 wurden bereits Präferenzen für eine Kombination von *zwei verschiedenen Instrumenten* geäussert: eines Zwangsvergleichs für sanierungsfähige Schuldner mit regelmäßigem Einkommen und eines amtlich begleiteten gesetzlichen Abschöpfungsverfahrens mit anschliessender Restschuldbefreiung. Dennoch wurden noch einmal verschiedene Alternativen geprüft.

1.2.1 Keine Modifikation des geltenden Privatkonkurses

Der Bundesrat hat bereits in seinem Bericht von 2018 die Ansicht geäussert, dass das geltende Konkursverfahren *weniger gut geeignet* sei, den Bedürfnissen privater Schuldner und ihrer Gläubiger zu entsprechen, als es ein *Abzahlungsverfahren* (mit Vermögensverwertung) wäre.³⁸ Dennoch wurde noch einmal geprüft, ob eine einfache Änderung der Bestimmungen zum Privatkonkurs, welche bewirken würde, dass Schuldner wieder *leichter zu einem Konkursverlustschein* gelangen können, angezeigt wäre. Die Anpassung der *Eintrittsschwelle* liesse sich mit weiteren gesetzlichen Änderungen verbinden, um die Lage der Schuldner zu verbessern. So könnte für die Verlustscheine eine *kürzere Verjährungsfrist* – zum Beispiel von zehn Jahren – eingeführt werden, welche *nicht mehr unterbrochen* werden könnte. Weiter könnte auch *der Begriff des neuen Vermögens* (Art. 265 Abs. 2 und Art. 265a SchKG) so angepasst werden, dass schweizweit eine einheitliche Berechnungsgrundlage vorliegt und die Fallstricke der heutigen uneinheitlichen Praxis³⁹ umgangen würden. Schliesslich könnte vorgesehen werden, dass das *Vorliegen neuen Vermögens von Amtes wegen* geprüft werden müsste und bei der Pfändung für eine Konkursverlustscheinsforderung ein *erhöhtes Existenzminimum* (auf Grundlage des Budgets zur Berechnung des neuen Vermögens) angewendet würde. Dies hätte *faktisch* – wenn auch nicht rechtlich – in vielen Fällen eine Schuldbefreiung für Konkursforderungen zur Folge.

Aufgrund der festgestellten *Fehlanreize*⁴⁰ im Zusammenhang mit dem neuen Vermögen und der *fehlenden Verbesserung der Gläubigersituation* hält der Bundesrat die Öffnung des Privatkonkurses jedoch nach wie vor nicht für eine gute Lösung. Mit Eröffnung des Konkurses wird das Einkommen des Schuldners den Gläubigern automatisch entzogen (Art. 206 SchKG). Wollen diese später ihre Forderung wieder geltend machen, müssen sie den Weg der Spezialexécution, mit allen damit verbundenen Risiken, beschreiten. Der Schuldner dagegen müsste sich bei Herabsetzen der Eintrittsschwelle lediglich für zahlungsunfähig erklären und würde damit *faktisch* – zumindest für absehbare Zeit – von den Konkursforderungen befreit, *ohne weitere Anforderungen* erfüllen zu müssen. Die Befreiung hielte so lange an, wie der Schuldner

³⁸ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 7.

³⁹ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.2.3.3.

⁴⁰ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.2.3.4 und oben Ziff. 1.1.3.1

nicht zu neuem Vermögen gelangt ist, womit er davon *abgehalten* wird, seine wirtschaftliche Erholung mit voller Kraft voranzutreiben.

Eine Schuldbefreiung nach einem *mehrfährigen Abzahlungsverfahren*, bei dem laufend überprüft wird, ob der Schuldner keine neuen unverhältnismässigen Verbindlichkeiten eingeht und bei dem sich zeigt, ob der Schuldner mehrere Jahre mit einem knappen Budget haushalten kann, scheint dagegen nachhaltiger. Auch können die Gläubiger auf diese Weise *automatisch über mehrere Jahre von sämtlichem generierten Einkommen und von allem anfallenden Vermögen profitieren*. Die Gläubiger würden nicht mehr einzeln in das Vermögen des Schuldners vollstrecken und stünden im Wettbewerb miteinander, sondern würden bis zum Ende der Abschöpfungsphase gleichbehandelt. Für alle Beteiligten bestünden damit amtlich begleitete, geregelte Verhältnisse. Der Bundesrat zieht das vorgeschlagene neue Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens damit dem einfachen Privatkonkurs für die Sanierung von natürlichen Personen vor. Um keine Wertungswidersprüche zu verursachen oder neue falsche Anreize zu setzen, sieht er auch davon ab, gleichzeitig eine Modifikation des Privatkonkurses vorzuschlagen. Die *Bestimmungen des Privatkonkurses* werden von der vorliegenden Revision deshalb *nicht berührt*. Es wird sich in der *Praxis* zeigen, ob sie weiterhin einen Anwendungsbereich haben.

1.2.2 Verzicht auf Möglichkeit einer sofortigen Schuldbefreiung für "aussichtslose Fälle"

Geprüft wurde weiter eine sofortige Schuldbefreiung für "aussichtslose Fälle", zum Beispiel, wenn aufgrund Alter, Krankheit oder anderer Begebenheiten die *Erzielung einer pfändbaren Quote auf Dauer nicht realistisch* erscheint. In diesen Fällen ist die Durchführung eines mehrjährigen Verfahrens auf den ersten Blick nicht sinnvoll, werden dadurch doch allenfalls *unnötige Kosten* generiert. Auch für die Betroffenen könnte es vorteilhafter sein, *sofort* von ihren Schulden entlastet zu werden.

Gegen das Vorsehen einer sofortigen Schuldbefreiung für "aussichtslose" Fälle spricht jedoch, dass die *Definition der Aussichtslosigkeit* und die dafür notwendige *Prognose* im Einzelfall *schwierig* wären. Es scheint kaum wünschbar, dass eine staatliche Stelle die Schuldnerinnen und Schuldner in aussichtslose und aussichtsreiche Fälle unterteilt. Zu befürchten sind auch *Fehlanreize*, die entstehen, wenn bei einer *Verschlechterung* der Lage eine sofortige Schuldbefreiung möglich wäre. Dies könnte die *Akzeptanz* des strengeren Verfahrens mit mehrjähriger Abzahlungsphase gefährden. Schliesslich wird in der rechtsvergleichenden Literatur der *Lerneffekt* von Systemen mit *Abzahlungsplänen* betont.⁴¹ Indem Schuldner mehrere Jahre auf einen Teil des (zumindest potentiellen) Einkommens verzichten und einen Abzahlungsplan einhalten müssen, werde ihnen automatisch ein verantwortungsvoller Umgang mit ihren Finanzen vermittelt. Solche Systeme würden, indem sie den Schuldnern etwas abverlangen, auch als *gerechter* empfunden und deshalb besser akzeptiert.⁴² Die *Nachteile*

⁴¹ Vgl. KILBORN, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005), 29; s. auch KILBORN/GARRIDO/BOOTH/NIEMI/RAMSAY, World Bank Report on the Treatment of the Insolvency of Natural Persons, Rz. 443.

⁴² KILBORN, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005), 31.

einer sofortigen Schuldbefreiung für "aussichtslose" Fälle können somit die *Vorteile nicht aufwiegen*.

1.2.3 Kein Eingriff in die geltende Privilegienordnung

Aus Expertensicht wurde eine *Anpassung der geltenden Konkursprivilegien*, welche auch im Nachlassverfahren berücksichtigt werden, gefordert. Zu den privilegierten Gläubigern gehören namentlich Arbeitnehmer, Personen mit familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (Art. 219 Abs. 4, Erste Klasse, i.d.R. für Forderungen, die in den letzten sechs Monaten entstanden sind) sowie die Krankenkassen (Art. 219 Abs. 4, Zweite Klasse Bst. c SchKG). Im Nachlassverfahren muss die Erfüllung der privilegierten Forderungen für die Annahme eines Nachlassvertrags *hinlänglich sichergestellt* sein, sofern nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderungen verzichten (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). In der Regel bedeutet dies, dass die Mittel zur Deckung der privilegierten Forderungen bei Annahme des Nachlassvertrags grundsätzlich bereits vorhanden sein müssen. Die privilegierten Forderungen werden für die Quoren, welche zur Bestätigung des Nachlassvertrages nötig sind, entsprechend nicht mitgerechnet (Art. 305 Abs. 2 SchKG). Stimmberechtigt sind die nicht privilegierten Gläubiger (Gläubiger Dritter Klasse), welche auch als einzige auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen.

Die Expertinnen und Experten wiesen darauf hin, dass die Privilegien oft *aussichtsreiche Sanierungen verhindern*. Sie befürchten, dass sich dieses Problem bei Privatpersonen, bei denen *ausstehende Krankenkassenprämien zu den häufigsten Verschuldungen* gehören,⁴³ akzentuieren und die *Attraktivität des vorgeschlagenen vereinfachten Nachlassverfahrens erheblich mindern* könnte. Da der Staat ein erhöhtes Interesse an erfolgreichen Sanierungen habe,⁴⁴ wurden aus der Expertengruppe verschiedene Änderungen an den geltenden Privilegien vorgeschlagen. Folgende Vorschläge wurde eingebracht:

- Es solle für das vereinfachte Nachlassverfahren für Privatpersonen *nur das Privileg der Ersten Klasse* berücksichtigt werden.
- Das Privileg der Gläubiger Zweiter Klasse solle, wie dasjenige der Gläubiger Erster Klasse, *zeitlich begrenzt* werden. Nur Forderungen, welche in den letzten sechs Monaten vor Verfahrenseröffnung entstanden sind, sollen privilegiert behandelt werden.
- Es solle im vereinfachten Nachlassverfahren für Privatpersonen *nur 50% der Dividende vorrangig zu den privilegierten Gläubigern* fließen.

⁴³ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen, 9 f.; Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 2.4.

⁴⁴ Vgl. Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner, 9 ff.

Es ist daran zu erinnern, dass das Privileg der Sozialversicherungen *bereits einmal abgeschafft*⁴⁵ und in der Folge *wiedereingeführt*⁴⁶ wurde. Die Abschaffung erfolgte im Rahmen einer grossen Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, mit dem Ziel, das Konkursverfahren zu vereinfachen und der Grundidee des Konkurses, der Gleichbehandlung aller Gläubiger, Rechnung zu tragen.⁴⁷ Mit der parlamentarischen Initiative 99.420 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SKG-N) "Konkursprivileg und Sozialversicherungen" wurde das Privileg der Sozialversicherungen wiedereingeführt. Begründet wurde dies unter anderem mit der *fehlenden Vertragsfreiheit der Sozialversicherungen*. Diese garantierten eine *Grundversorgung* und seien von Gesetzes wegen verpflichtet, Verträge abzuschliessen. Im Gegensatz dazu können private Gläubiger die Solvabilität ihrer Vertragspartner bei Vertragsschluss berücksichtigen und sich allenfalls durch eine Vorleistungspflicht oder Sicherungsgeschäfte absichern.⁴⁸ Durch die Gleichstellung der Sozialversicherung mit anderen Gläubigern werde das Verlustrisiko auf die solventen Prämien- und Beitragszahler überwältigt und eine *zusätzliche Solidaritätskomponente* geschaffen. In seiner damaligen Stellungnahme hatte der Bundesrat die Wiedereinführung der Privilegien begrüsst, auch wenn sie einem modernen Konkursrecht und der Gleichbehandlung der Gläubiger widerspreche.⁴⁹ So hatte die Abschaffung damals begonnen, sich *negativ* auf den *Sozialversicherungshaushalt auszuwirken*.

Der Bundesrat hält eine Änderung der Privilegienordnung *im Rahmen des vorliegenden Projekts deshalb nicht für angemessen*. Eine solch weitreichende Änderung nur für eine Personengruppe könnte zu Wertungswidersprüchen führen. Wenn eine Änderung der Privilegienordnung in Betracht gezogen werden sollte, dann müsste dies *in genereller und grundsätzlicher Weise* geschehen. Die Überlegungen, welche anlässlich der Wiedereinführung der Sozialversicherungsprivilegien angestellt wurden, sind dabei nach wie vor aktuell und sprechen aus Sicht des Bundesrates gegen die erneute Abschaffung der Konkursprivilegien der Sozialversicherungen.

1.2.4 Separate Prüfung einer Anpassung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Art. 93 SchKG) durch Einbezug der Steuern

Mit dem Postulat 18.4263 Gutjahr "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen" vom 13. Dezember 2018 wurde der Bundesrat beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob und wie es in Abweichung von der heute geltenden Praxis möglich ist, *laufende Steuern bei der Berechnung des Notbedarfs zu*

⁴⁵ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Änderung vom 16. Dezember 1994, AS 1995 1227

⁴⁶ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Änderung vom 24. März 2000, AS 2000 2531

⁴⁷ Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1991, BBl 1991 III 1, 127 ff.

⁴⁸ Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. März 1999, BBl 1999 9126, 9129.

⁴⁹ BBl 1999 9547

berücksichtigen, und entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.⁵⁰ Das Postulat wurde vom Nationalrat am 22. März 2019 angenommen und an den Bundesrat überwiesen.⁵¹

Eine Erhöhung des betriebsrechtlichen Existenzminimums wäre *aus Schuldnersicht zu begrüßen*⁵² und könnte nicht an Stelle, sondern *zusätzlich* zum Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens eingeführt werden. Diese Neuerung würde aber *Folgeeffekte*, zum Beispiel bei der Berechnung familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge, mit sich bringen. Die technische Umsetzung wäre zudem *anspruchsvoll* und müsste sorgfältig analysiert werden. Der Bundesrat wird deshalb, wie im Postulat verlangt, in einem *separaten Bericht* eine *Auslegeordnung* vornehmen und diese dem Parlament unterbreiten. Eine Anpassung von Artikel 93 SchKG im Zuge der vorliegenden Revision würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020⁵³ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020⁵⁴ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt.

1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Vorlage werden die Motionen 18.3510 Hêche, "Wirtschaftliche Wiedereingliederung von Personen ohne konkrete Aussicht auf eine Schuldentilgung" und 18.3683 Flach, "Sanierungsverfahren für Privatpersonen, bessere Zukunftsperspektiven für Schuldner und Gläubiger" erfüllt.

2 Rechtsvergleich

2.1.1 Rechtsvergleich im Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 einen vertieften Rechtsvergleich zu den Rechtsordnungen von *Deutsch-*

⁵⁰ S. auch oben Ziff. 1.1.3.1.

⁵¹ AB 2019 N 586

⁵² Vgl. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.1.

⁵³ BB1 2020 1777

⁵⁴ BB1 2020 8385

land, Österreich, Frankreich, Schweden und den USA gemacht und weitere Rechtsordnungen *übersichtsartig* dargestellt.⁵⁵ Dabei wurden auch die zu diesen Ländern verfügbaren *Statistiken* und *empirischen Studien* ausgewertet. Es hat sich dabei gezeigt, dass im Gegensatz zur Schweiz in den meisten europäischen Ländern und auch in den USA Verfahren, welche es Privaten ermöglichen, von ihren Schulden befreit zu werden, bestehen. Zwar werden diese Verfahren laufend neu austariert und sind Gegenstand häufiger Gesetzesrevisionen, sie werden *im Grundsatz* jedoch *kaum mehr in Frage gestellt*. Die verfügbaren empirischen Daten deuten darauf hin, dass die Verfahren zwar nicht alle Schuldner erreichen, einem Teil von ihnen aber doch einen *Neustart* und somit eine *zweite Chance* auf ein schuldenfreies Leben ermöglichen. Auch bestehen Hinweise darauf, dass diese Verfahren das *Unternehmertum fördern*. Spürbare negative Auswirkungen auf die *Schuldnermoral* oder die *Vergabe von Krediten* liessen sich dagegen soweit ersichtlich *keine nachweisen*.⁵⁶

2.1.2 **Neuerungen bei Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz vom 20. Juni 2019⁵⁷**

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz verpflichtet die Mitgliedstaaten, für *Unternehmer* (inkl. natürliche Personen, die Unternehmer sind) ein Verfahren, welches ihnen eine *Schuldbefreiung innert drei Jahren* eröffnet, vorzusehen. Die Mitgliedstaaten können die dreijährige Frist entweder ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder dem Beginn einer Rückzahlungsphase vorsehen. Ziel der Richtlinie ist eine umfassendere Harmonisierung des Insolvenzrechts für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt und für eine echte Kapitalmarktunion. Unter dem Titel "*Zweite Chance*" werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, auch zu erwägen, die vorgesehenen Neuerungen auf *Verbraucher* auszudehnen. So sei es häufig nicht möglich, klar zwischen Schulden, die von einem Unternehmer im Rahmen der Ausübung seiner unternehmerischen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit gemacht wurden, und denjenigen, die er nicht bei diesen Tätigkeiten gemacht hat, zu unterscheiden. Müssten für verschiedene Schuldenarten getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen werden, könnten Unternehmer nicht wirksam von einer zweiten Chance profitieren.⁵⁸

⁵⁵ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.

⁵⁶ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 5.2.

⁵⁷ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), ABl. L 172, 26. Juni 2019, S. 18 ff.

⁵⁸ Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz vom 20. Juni 2019, Erw. 21.

Deutschland und *Österreich* sind diesem Aufruf nachgekommen und haben – auch im Zuge der Verschärfung der Verschuldensproblematik in der Corona-Krise – ihre Restschuldbefreiungsverfahren für Konsumentinnen und Konsumenten *verkürzt*:

Der *Deutsche Bundestag* hat am 17. Dezember 2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens verabschiedet.⁵⁹ Darin wurde die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens für alle Schuldner von sechs auf drei Jahre ab Verfahrenseröffnung verkürzt. Dies solle – als Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets – redlichen Schuldnern einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Eine im Regierungsentwurf⁶⁰ vorgesehene Befristung des verkürzten Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zum 30. Juni 2025 wurde durch den vorberatenden Rechtsausschuss gestrichen.⁶¹ Stattdessen verpflichtet nun eine Evaluationsvorschrift⁶² die Bundesregierung, dem Bundestag bis zum 30. Juni 2024 Bericht zu erstatten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern auswirkt und gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen, falls sich diese als notwendig erweisen sollten.

In *Österreich* wurde mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG)⁶³ die Abschöpfungsphase für Unternehmer und Unternehmerinnen von fünf auf drei Jahre verkürzt. Die gleiche Frist wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie auch für Konsumentinnen und Konsumenten vorgesehen, für diese jedoch befristet bis zum 16. Juli 2026. Dies bedeutet, dass für Verfahren, welche ab dem 17. Juli 2026 eröffnet werden, wieder die fünfjährige Abschöpfungsphase vorgesehen ist.⁶⁴ Für das Verfahren mit dreijähriger Abschöpfungsphase (genannt Abschöpfungsphase mit Tilgungsplan) wurden die Anforderungen an die Redlichkeit des Schuldner erhöht. Daneben besteht parallel weiter das bisherige Verfahren mit fünfjähriger Abschöpfungsphase (genannt Abschöpfungsphase mit Abschöpfungsplan). In beiden Verfahren ist keine Mindestquote vorgesehen.

Verschiedene Länder (z.B. Frankreich und Schweden) kannten schon vor der Richtlinie (EU) 2019/1023 ein kurzes Schuldbefreiungsverfahren von höchstens drei Jahren für Unternehmer.⁶⁵

⁵⁹ Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht, BT Drucksache 761/20, abrufbar unter: <https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2020/0701-0800/761-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1>.

⁶⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 31. August 2020, BT Drucksache 19/21981.

⁶¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 4 – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, BT Drucksache 19/25251, und die Debatte unter: <<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw51-de-restschuldbefreiungsverfahren-812882>>.

⁶² Artikel 107a des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

⁶³ Abrufbar unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00950/index.shtml>.

⁶⁴ S. zur Darstellung des Schuldenregulierungsverfahrens in Österreich Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.3.

⁶⁵ S. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Die beantragte Neuregelung

3.1.1 Allgemeines

Wie bereits in seinem Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 ausgeführt, befürwortet der Bundesrat die Schaffung von zwei neuen Verfahren, um damit den *verschiedenen Kategorien von Schuldnern* gerecht zu werden:

- Für *sanierungsfähige Schuldner mit regelmässigem Einkommen* ist ein *Zwangsvergleich* – bei dem eine Gläubigermehrheit einzelne nicht-zustimmende Gläubiger binden kann – die beste Möglichkeit, um flexible Einzelfalllösungen zu finden und dem Schuldner zu ermöglichen, seine Finanzen nachhaltig zu sanieren. Die bestehenden Regeln des *Nachlassverfahrens* können dafür, mit einzelnen punktuellen Anpassungen, weitgehend übernommen werden. Vorgeschlagen wird ein *vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen* (Art. 333–336 VE-SchKG).
- Für die Schuldner, welche die notwendige Gläubigermehrheit nicht erreichen – z.B. *Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten, mit hohen Schulden* oder mit einer *ungünstigen Gläubigerzusammensetzung* – muss ein *Auffangverfahren* geschaffen werden. Auch diesen Schuldnern soll – im Interesse der Allgemeinheit – eine *Perspektive* eröffnet werden. Damit können *Anreize zur Ablösung aus der Sozialhilfe* geschaffen beziehungsweise bestehende *Fehlanreize* im heutigen System beseitigt werden. Als Auffangverfahren scheint ein amtlich begleitetes *Abschöpfungsverfahren* am besten geeignet. Vorgeschlagen wird ein *Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren)* mit anschliessender Restschuldbefreiung (Art. 337–350a VE-SchKG). Auch dieses Verfahren beruht überwiegend auf bewährten Regeln und Konzepten.

3.1.2 Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen

Für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen – das heisst, Schuldner die nicht im Handelsregister eingetragen sind (Art. 39 SchKG) –, wird ein *vereinfachtes Nachlassverfahren* (Art. 333–336 VE-SchKG) vorgeschlagen.

Das Nachlassverfahren zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Eckpunkte aus:

- *Vertragliche Basis*: Die vertragliche Form ermöglicht das Finden von passenden, flexiblen Sanierungslösungen im Einzelfall durch Verhandlungen zwischen Schuldnern und Gläubigern. Im Gesetz wird weitgehend auf inhaltliche Vorgaben verzichtet.
- *Zwangsvergleich*: Eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger kann einer passenden Einzelfalllösung zustimmen und damit die übrigen Gläubiger binden.

Dies verhindert, dass einzelne Gläubiger eine angemessene Sanierung verhindern können.

Die Abläufe eines ordentlichen Nachlassverfahrens sollen an die spezifischen Bedürfnisse von nicht der Konkursbetreibung unterliegenden Personen – bei denen in der Regel *einfache Verhältnisse* vorliegen – angepasst werden. Der Vorentwurf sieht *Erleichterungen* in den folgenden Punkten vor:

- *Verzicht auf Gläubigerversammlungen*: Möglichkeit von Beschlüssen auf schriftlichem Weg
- *Nicht-Berücksichtigung der nicht aktiven Gläubiger*
- *Verzicht auf Sicherstellung der privilegierten Forderungen*: Möglichkeit der Abzahlung
- *Verzicht auf Gerichtsverhandlungen*.

Eine Neufassung des Abschnitts zur einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG), welcher an die Bestimmungen zum ordentlichen Nachlassverfahren anschliesst, ist aus gesetzessystematischen Gründen der geeignetste Ort für das vereinfachte Nachlassverfahren. Die heutigen Artikel 333 ff. SchKG werden jedoch nicht ersatzlos gestrichen; es soll weiterhin möglich sein, auch für eine *einvernehmliche private Schuldenbereinigung* eine Stundung zu erhalten. Dies wird gesetzgeberrisch entsprechend klargestellt.

Für die Definition des *Adressatenkreises* des vereinfachten Nachlassverfahrens wird die im Konkursrecht geltende Unterscheidung zwischen *Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind* und *unternehmerisch tätigen natürlichen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind*, übernommen (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Juristische Personen und natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens 100'000 Franken erzielt hat (Art. 931 Abs. 1 Obligationenrecht; OR⁶⁶), oder die sich freiwillig im Handelsregister haben eintragen lassen, sind damit vom Anwendungsbereich des vereinfachten Nachlassverfahrens grundsätzlich ausgeschlossen und bleiben auf das ordentliche Nachlassverfahren verwiesen. In der Regel werden bei solchen Personen *komplexere Verhältnisse* und eine Vielzahl *privilegiierter Forderungen* verschiedener Klassen (u.a. auch Arbeitnehmerforderungen) vorliegen, welche die für Privatpersonen vorgesehenen Erleichterungen unpassend erscheinen lassen. Das Unternehmenssanierungsrecht wurde zudem erst kürzlich revidiert.⁶⁷

⁶⁶ SR 220

⁶⁷ AS 2013 4111; vgl. die Übersicht und Dokumentation unter: www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren).

3.1.3 Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren)

3.1.3.1 Grundzüge des Verfahrens

Als Auffangverfahren schlägt der Bundesrat ein *Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren)* vor, welches die *bewährten Regeln des Konkurses und der Pfändung vereinigt* (Art. 337–350a VE-SchKG). Es ist als *General executionsverfahren* konzipiert, welches im Wesentlichen einem *verlängerten Konkursverfahren* entspricht, bei dem den Konkursgläubigern nicht nur die Vermögenswerte, die dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehören (Konkursmasse) zugutekommen; zusätzlich sollen während der gesamten vierjährigen Verfahrensdauer sämtliche Einkünfte, die das Existenzminimum des Schuldners übersteigen, zugunsten der Konkursgläubiger abgeschöpft werden. Da es sich um eine *spezielle Form des Konkursverfahrens* handelt, wird es vom Konkursgericht eröffnet und beendet. Für die Erhebung der Schulden und die Bereinigung des vorhandenen Vermögens zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gelten die Regeln des Konkurses; es handelt sich um den eigentlichen konkursrechtlichen Teil des Verfahrens. Dieser dauert in der Regel nicht länger als ein Jahr (Art. 270 Abs. 1 SchKG) und kann bei einfachen Verhältnissen auch kürzer sein. Es folgt eine amtlich begleitete *Abschöpfungsphase zugunsten aller Konkursgläubiger*. Das insgesamt vierjährige Verfahren findet seinen Abschluss mit einer *Restschuldbefreiung*.

Entsprechend verschiedenen bereits vorliegenden Vorschlägen aus der Lehre wurde geprüft, ob auch für dieses Auffangverfahren die Regeln des Nachlassverfahrens geeignet wären. Dabei würde in jedem einzelnen Fall ein *individueller Schuldenbereinigungsplan* erstellt, dessen Angemessenheit gerichtlich geprüft würde.⁶⁸ Die Regeln des Nachlassverfahrens, welches auf vertraglichen Verhandlungen mit einer Gläubigermehrheit und einer gewissen Kontrolle durch die Gläubiger basiert,⁶⁹ scheinen für ein *amtliches General executionsverfahren* jedoch nicht ideal geeignet. Das Kriterium der "Angemessenheit" läßt durch seine Unbestimmtheit zudem zu Wertungen ein, welche die betroffenen Ämter und Gerichte nicht ohne Weiteres fällen können. Die Beurteilung durch verschiedene regionale Stellen, bei welchen Schuldnern eine Schuldbefreiung angemessen wäre, könnte zu einer ähnlichen Entwicklung wie beim heutigen Privatkonkurs führen: Dort hat die Einzelfallprüfung der Gerichte unter dem Titel der Rechtsmissbräuchlichkeit dazu geführt, dass das Verfahren heute in einigen Kantonen nahezu bedeutungslos ist.⁷⁰

Mit dem Vorentwurf wurde deshalb versucht, möglichst *neutrale, einfach überprüfbare Kriterien* vorzusehen und die Ämter und Gerichte von der Prüfung der Angemessenheit der Schuldbefreiung im Einzelfall – mithin der Prüfung, ob der Schuldner die Schuldbefreiung wirklich "verdient" hat – zu entlasten. Jede dauerhaft zahlungsunfähige natürliche Person, welche mit den ihr verfügbaren Mitteln über die Runden

⁶⁸ Vgl. die Vorschläge von MEIER I/HAMBURGER, SJZ 2014, 102 ff. und RONCORONI, SozialAktuell 2013, 25.

⁶⁹ S. oben Ziff. 3.1.2.

⁷⁰ S. oben Ziff. 1.2.1.

kommen würde, sich jedoch in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft von aufgelaufenen Schulden befreien kann, sollte eine *zweite Chance* erhalten. Das Verfahren soll nach dem Vorschlag des Bundesrates vier Jahre ab Verfahrenseröffnung dauern.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und Abfederung von Verlusten für die Gläubiger, wird vorgesehen, dass der finanzielle Neustart nicht wiederholt in Anspruch genommen werden kann und im Grundsatz eine einmalige Chance darstellt. Entsprechend wird eine lange *Sperrfrist von 15 Jahren* vorgeschlagen. Die lange Sperrfrist soll auch bewirken, dass die Schuldner diese Chance zur finanziellen Sanierung dann in Anspruch nehmen, wenn sie für sie am aussichtsreichsten und wirkungsvollsten ist. Auf Ermessenssprüfungen im Einzelfall soll dagegen weitgehend verzichtet werden.

3.1.3.2 Adressatenkreis der natürlichen Personen

Als *Auffangverfahren* zum Nachlassverfahren soll das Sanierungsverfahren – im Gegensatz zum vorgeschlagenen vereinfachten Nachlassverfahren – *allen natürlichen Personen* offenstehen. Das heisst, dass sowohl natürliche Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und der Betreuung auf Pfändung unterliegen, als auch unternehmerisch tätige natürliche Personen, die im Handelsregister eingetragen sind und der Konkursbetreuung unterliegen, die Eröffnung eines Konkursverfahrens in Form eines Sanierungsverfahrens beantragen können. Die Interessen bei natürlichen Personen – die auf jeden Fall fortbestehen werden – sind anders gelagert als bei juristischen Personen, bei denen ein Neuanfang auch durch Auflösung und Neugründung möglich ist. Auch Personen *ohne Rückzahlungsmöglichkeiten* und Personen, welche *staatliche Hilfen*, zum Beispiel Sozialhilfe, beziehen, sollen das Verfahren durchlaufen und dadurch einen finanziellen Neustart schaffen können. Die Untersuchung von Ecoplan hat ergeben, dass Forderungen, welche schon einmal erfolglos Gegenstand einer Betreuung waren, in 60% der Fälle nie – auch nicht teilweise – zurückbezahlt werden.⁷¹ Auch in allen anderen Fällen erwarten die betroffenen Gläubiger nach acht Jahren in der Regel keine Rückzahlung mehr.⁷² Die heute praktizierte *lebenslange Verschuldung* der Betroffenen ist damit vor dem Hintergrund der *schwerwiegenden Folgen* für die Betroffenen und ihre Familien nur schwer zu rechtfertigen, ziehen doch die Gläubiger in den meisten Fällen *kaum einen Vorteil* daraus. Umgekehrt profitieren, wenn eine Person sich dank einer finanziellen Sanierung *von staatlichen Hilfen lösen* und wieder in den wirtschaftlichen Kreislauf *eingliedern* kann, nicht nur diese Person und ihre Familie sondern auch der *Staat und die Gesellschaft als Ganzes*.⁷³

Der Bundesrat erhofft sich von der Möglichkeit einer zweiten Chance schliesslich auch eine *Förderung des Unternehmertums*. Unternehmerisches Scheitern kann heute bedeuten, dass die Schulden viele Jahre, womöglich lebenslang, abbezahlt werden müssen und der Schuldner mit dem betriebs- oder sozialhilferechtlichen Existenzminimum auskommen muss. Der Bundesrat ist überzeugt, dass es für die Innovation nicht förderlich ist, wenn ein Scheitern solche weitreichenden Konsequenzen hat. Das

⁷¹ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

⁷² Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

⁷³ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 9 ff.

neue Sanierungsverfahren soll deshalb auch für unternehmerisch tätige, der Konkursbetreibung unterliegende natürliche Personen als Auffangverfahren dienen. Die rechtstatsächliche Untersuchung von Ecoplan stellt positive Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens gerade auch für diese Personengruppe in Aussicht.⁷⁴

3.1.3.3 **Zuständigkeit der Konkurs- und Betreibungsämter**

Das neue Sanierungsverfahren vereint ein Konkursverfahren mit der Pfändung, namentlich der Lohnpfändung. Die *Übernahme der bewährten Regeln* aus diesen Verfahren schafft Rechtssicherheit und hilft dabei, Gesetzeslücken vorzubeugen. Es ist auch im Sinne der Kosteneffizienz, wenn die Konkurs- und Betreibungsämter die ihnen angestammten Aufgaben auch im neuen Sanierungsverfahren wahrnehmen und dafür keine neuen Strukturen aufgebaut werden müssen.

Das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren) ist als *General executionsverfahren* konzipiert, welches im Wesentlichen einem *verlängerten Konkursverfahren* entspricht. Die Eröffnung des Verfahrens und der Entscheid über die Schuldbefreiung erfolgen durch das *Konkursgericht*. Nach der Eröffnung beginnt das Sanierungsverfahren mit einem vom *Konkursamt* durchzuführenden *konkursrechtlichen Teil*. Das Konkursamt verfügt über wertvolle Erfahrung bei der *Feststellung der Aktiven und Passiven* und ist es gewohnt, die dafür erforderlichen Ermessensentscheide zu treffen. Es erstellt wie in einem Konkursverfahren ein Inventar und einen Kollokationsplan und ergreift die notwendigen Sicherungsmassnahmen. Neu erstellt es zusätzlich mit dem Schuldner einen *Sanierungsplan*, welcher eine *Prognose* über den zukünftigen Ablauf des Verfahrens – namentlich die voraussichtlichen zukünftigen Erträge und Einkünfte – abgeben soll. Das Betreibungsamt kann beigezogen werden. Dieser Sanierungsplan wird mit dem Kollokationsplan zusammen aufgelegt und erlaubt damit allen Verfahrensbeteiligten eine *Übersicht* über das bei Verfahrenseröffnung vorhandene Vermögen, die aufgelaufenen Schulden und die voraussichtlichen Rückzahlungsmöglichkeiten des Schuldners. Der Sanierungsplan dient auch dem Schuldner als *Orientierung* über seine Pflichten und Obliegenheiten während des Verfahrens. Das Konkursamt oder ein Gläubiger können innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplans beim Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen, falls die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung nicht (mehr) erfüllt sind.

Die *Abschöpfungsphase* des Verfahrens entspricht weitgehend der *Lohnpfändung* und soll deshalb für den wesentlichen Teil vom *Betreibungsamt* begleitet werden. Dieses verfügt bei der Festlegung der pfändbaren Quote und der Anpassung an geänderte Verhältnisse wiederum über Routine und Erfahrung und ist daher prädestiniert dafür, diese Aufgaben auch im neuen Sanierungsverfahren zu übernehmen. Zu Beginn des Verfahrens wird die Abschöpfung vom Konkursamt vorgenommen.

Entgegen einer Forderung aus dem Kreis der Expertengruppe *verzichtet* der Bundesrat darauf, die *gesetzliche Verankerung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht* für die betroffenen Ämter oder andere kantonale Stellen vorzuschlagen. Zwar anerkennt

⁷⁴ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 22 ff.

der Bundesrat, dass die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich sind. Diese Aufgabe sollte nach Ansicht des Bundesrates jedoch durch die bereits bestehenden und zum Teil kantonal finanzierten Schuldenberatungsstellen übernommen werden. Mit der vorliegenden Revision des SchKG werden neue Instrumente geschaffen, welche in der Praxis genutzt werden können. Die Prävention von Armuts- und Überschuldungsgefährdung obliegt darüber hinaus aber in erster Linie den Kantonen. Die teilweise vorhandenen gut etablierten Angebote zeigen dabei, dass geeignete Lösungen im Rahmen des Föderalismus entwickelt werden können. Wie schon in seinen Stellungnahmen zu den Motionen 21.3142 Roduit "Früherkennung von armuts- oder überschuldungsgefährdeten Personen. Handeln, bevor es zu spät ist" und 20.4636 Marti "Verankerung und Ausbau einer nachhaltigen Schuldenprävention und Schuldenberatung in den Kantonen" ausgeführt, sieht der Bundesrat aktuell keinen zwingenden Grund, die bestehenden gesetzlichen Befugnisse durch die Schaffung neuer Bundesnormen zu ändern.

3.1.3.4 Ausnahmen von der Schuldbefreiung

Die Schuldbefreiung soll grundsätzlich sämtliche Forderungen, die vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, erfassen (Art. 350 VE-SchKG). Aus *rechtspolitischen Gründen* müssen jedoch gewisse *Ausnahmen* vorgesehen werden. Ausnahmenkataloge kennen auch sämtliche im Rechtsvergleich für den Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" des Bundesrates vom 9. März 2018 beleuchteten Rechtsordnungen.⁷⁵ Dabei ist zu bedenken, dass die Ausnahmen die beabsichtigten *positiven Effekte* des Sanierungsverfahrens je nach Schuldenzusammensetzung *erheblich relativieren* können. Der Ausnahmenkatalog ist deshalb auf das *absolut Notwendige* zu beschränken.

Der Bundesrat schlägt einen *eng begrenzten Ausnahmenkatalog* vor (Art. 350a VE-SchKG). Dieser enthält zunächst Forderungen, welche einen *Strafzweck* haben oder ein *Unrecht ausgleichen* sollen (Bussen und Geldstrafen; Genugtuungsforderungen). Diese Ziele sollten nach Ansicht des Bundesrates durch eine schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Regelung nicht vereitelt werden.

Entsprechend ihrer Privilegierung im gesamten Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schlägt der Bundesrat vor, auch *familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge* von der Schuldbefreiung auszunehmen. Die Sanierung des Schuldners soll nicht zu Lasten der von ihm abhängigen Unterhalts- und Unterstützungsberechtigten gehen. Die Ausnahme soll jedoch nur gelten, soweit die Forderungen nicht an das Gemeinwesen übergegangen sind. Die Expertinnen und Experten erachteten dies als *essentiell*, da es um zahlreiche Betroffene und hohe Beträge gehe und anderenfalls ein neues Privileg für das Gemeinwesen geschaffen werde.⁷⁶

⁷⁵ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.

⁷⁶ S. unten Erläuterungen zu Art. 350a VE-SchKG.

Von der Schuldbefreiung ausgenommen sind nach dem Vorschlag des Bundesrates schliesslich auch *Rückerstattungsforderungen* für staatliche Leistungen, bei denen schon *austarierte Systeme* bestehen, die die Rückerstattung regeln. Darunter fallen die *sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen* sowie die Rückerstattungsforderungen wegen *Leistungen der Sozialversicherungen, welche unrechtmässig bezogen wurden*. Sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen werden in der grossen Mehrheit der Kantone nur unter restriktiven Umständen geltend gemacht, wobei beim Erlass der entsprechenden Regeln die Interessen des Schuldners auf eine finanzielle Stabilisierung schon umfassend berücksichtigt worden sind.⁷⁷ Für die Rückerstattungsforderungen im Sozialversicherungsrecht sind Verwirkungsfristen vorgesehen, welche oftmals kürzer sind als die Dauer des Sanierungsverfahren.⁷⁸ Auch wenn diese Ausnahmen in der Praxis deshalb nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen werden, sollen die entsprechenden Regeln nicht durch eine neue Regelung im SchKG übersteuert werden.

Um das Verfahren nicht völlig gegenstandslos werden zu lassen, darf der *Ausnahmenkatalog* aber *nicht beliebig erweitert* werden. Verschiedene Untersuchungen haben bestätigt, dass *Steuer- und Krankenkassenforderungen* die häufigsten Schuldenarten von natürlichen Personen darstellen.⁷⁹ Eine Ausnahme auch für diese Forderungen *liesse für das neue Sanierungsverfahren keinen Anwendungsbereich mehr*. Das Ziel des Verfahrens, natürlichen Personen im gleichen Masse wie juristischen Personen einen finanziellen Neuanfang zu ermöglichen, könnte damit nicht mehr erreicht werden. Wie die Untersuchungen von Ecoplan gezeigt haben, ist auch davon auszugehen, dass erstens die von der Schuldbefreiung betroffenen Forderungen in den meisten Fällen kaum mehr einen Wert haben und zweitens der Staat von Schuldnern, denen ein finanzieller Neustart gelingt, durch Einsparungen und erhöhte Einnahmen profitieren kann.⁸⁰ Der Ausnahmekatalog ist deshalb, wie gesagt, auf das absolut Notwendige zu beschränken.

3.1.3.5 **Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung**

Die neuen Bestimmungen zum Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens werden im *Zwölften Titel* in den Artikeln 337–350a VE-SchKG eingeordnet. Die dort bisher angesiedelten *Bestimmungen zur Notstundung werden damit gestrichen*. Diese Bestimmungen wurden nach dem ersten Weltkrieg geschaffen und sahen eine Stundungsmöglichkeit für ausserordentliche Verhältnisse wie eine andauernde wirtschaftliche Krise vor. Sie wurden nach dem Ende des zweiten Weltkriegs zum letzten Mal revidiert und kamen seither kaum zur Anwendung.⁸¹ Mittlerweile haben sie als veraltet und in verschiedener Hinsicht unbefriedigend zu

⁷⁷ S. unten Erläuterungen zu Art. 350a VE-SchKG.

⁷⁸ S. oben Ziff. 3.1.3.4.

⁷⁹ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 2.4. m.w.N.; Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 9 f.

⁸⁰ Ecoplan Berichte "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff. und "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 13 ff.

⁸¹ BSK SchKG II-CASATI/WEYERMANN/LORANDI, Art. 337 N 1 ff.

gelten.⁸² In der Corona-Krise hat sich nun gezeigt, dass das *geltende Nachlassverfahrensrecht* (Art. 293 ff. SchKG) den *Anforderungen an ein modernes Sanierungsrecht auch in einer Krisensituation besser genügt*.⁸³ Die Bestimmungen zur Notstundung haben damit heute keinen Anwendungsbereich mehr und können zugunsten des geltenden Nachlassverfahrens gestrichen werden.

3.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Durch das *vereinfachte Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreuung unterliegen* ist eine leichte *Zunahme* der Nachlassverfahren für natürliche Personen zu erwarten. Für die Gerichte sollte daraus jedoch kein erheblicher Mehraufwand resultieren.

Durch das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (*Sanierungsverfahren*) werden den Konkurs- und Betreibungsämtern *neue Aufgaben* übertragen. Der *Rückgriff auf bestehende Strukturen* bei den Konkurs- und Betreibungsämtern hilft dabei, das Verfahren möglichst kostengünstig und effizient auszugestalten.

3.3 Umsetzungsfragen

3.3.1 Anpassungsbedarf in den Ausführungsverordnungen zum SchKG

Das vereinfachte Nachlassverfahren (Art. 333–336 VE-SchKG) als *Unterform des Nachlassverfahrens* verursacht *keine nennenswerten Umsetzungsanforderungen*.

Das neue Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Sanierungsverfahren; Art. 337–350a VE-SchKG) führt zu *Anpassungsbedarf* in verschiedenen Verordnungen:

- *Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR)*⁸⁴: Für das neue Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens sind neue Formulare einzuführen, was eine Anpassung der VFRR erforderlich macht. Auch ist die Abbildung des Sanierungsverfahrens im Betreibungsregister zu regeln.
- *Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911 (KOV)*⁸⁵: Die neuen Aufgaben für die Konkursämter verursachen Anpassungsbedarf in der KOV. Es wird hier auch zu regeln sein, wie das Sanierungsverfahren in den Verzeichnissen der Konkursämter zu führen ist.

⁸² BSK SchKG II-CASATI/WEYERMANN/LORANDI, Art. 337 N 7b.

⁸³ Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020 (SR **281.242**), Ziff. 2.1, abrufbar unter: <<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-insolvenz-d.pdf>>.

⁸⁴ SR **281.31**

⁸⁵ SR **281.32**

- *Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK)*⁸⁶: Anpassungsbedarf besteht auch in der VABK. Dort muss geregelt werden, wie die Akten zum neuen Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens zu führen und wie lange sie aufzubewahren sind. Dabei ist der Sperrfrist zur Einführung eines neuen Verfahrens (Art. 337 Abs. 3 Bst. d VE-SchKG) Rechnung zu tragen.

Schliesslich müssen die Gebühren für die beiden neuen Verfahren in der *Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG)*⁸⁷ festgelegt werden. Wie der Bundesrat in seinem Bericht "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" ausgeführt hat, haben die Erfahrungen im Ausland gezeigt, dass der Umgang mit den Verfahrenskosten von zentraler Bedeutung ist.⁸⁸ Wenn die Deckung der Verfahrenskosten vorausgesetzt wird oder Kostenvorschüsse verlangt werden, stellt dies für viele Schuldner eine (zu) hohe *Hürde* dar. Die neuen Verfahren müssen deshalb möglichst *kostengünstig* durchgeführt werden können. Die Verfahren sollen, wenn möglich, auch zu einer *höheren Befriedigungsquote* für die Gläubiger führen. Dieses Ziel wäre nicht zu erreichen, wenn das verfügbare Vermögen sogleich für die Verfahrenskosten wieder aufgezehrt werden müsste. Der Bundesrat hat dem bei der Festlegung des Gebührentarifs Rechnung zu tragen.

3.3.2 **Kein Anpassungsbedarf in Gesetzen, welche auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verweisen**

Auf die Bestimmungen des *Nachlassverfahrens* oder des *Konkurses* wird in verschiedenen Bundesgesetzen oder kantonalen Regeln *Bezug* genommen. Als Beispiele seien hier die Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen nach Artikel 163 bis Artikel 171^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB⁸⁹) oder die Aufhebung von Schenkungsversprechen nach Artikel 250 Absatz 2 OR erwähnt.

Dadurch, dass die beiden in der vorliegenden Revision vorgeschlagenen neuen Verfahren *Unterformen* dieser *bestehenden Verfahren* darstellen, gelten die Verweise ohne Weiteres auch für die neuen Verfahren. Sämtliche Bestimmungen, welche auf das Nachlassvertragsrecht verweisen, gelten auch für das vereinfachte Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (Art. 333–336 VE-SchKG). Gleichermassen gelten sämtliche Verweise auf den Konkurs auch für das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens (Art. 337–350a VE-SchKG), welches eine neue Art des Konkurses darstellt. Ein Schuldner, der vor oder nach der Einleitung eines Sanierungsverfahrens zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, kann deshalb beispielsweise ebenfalls wegen eines Konkurs- und Betreibungsverbrechens oder -vergehens (Art. 163 ff. StGB)

⁸⁶ SR 281.33

⁸⁷ SR 281.35

⁸⁸ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 6.3.8.

⁸⁹ SR 311.0

verurteilt werden. Es besteht kein Grund, diese neue Form der Generalexekution anders als einen gewöhnlichen Konkurs zu behandeln.

3.3.3 Internationale Aspekte

Eine Überprüfung der Bestimmungen zur *internationalen Anerkennung* von Sanierungs- oder Restschuldbefreiungsverfahren hat *keine Notwendigkeit gesetzlicher Anpassungen* ergeben. Auf die Anerkennung der neuen Schweizer Verfahren im Ausland kann der Schweizer Gesetzgeber nur bedingt Einfluss nehmen, liegt diese doch in der Zuständigkeit des jeweiligen Staates, in dem um Anerkennung ersucht wird. Dass das vorgeschlagene vereinfachte Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen in den Grundzügen den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023⁹⁰ entspricht, könnte die Anerkennung der Schuldbefreiung begünstigen.⁹¹ Der Bundesrat geht davon aus, dass auch das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 vereinbar wäre. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet für Unternehmer (inkl. natürliche Personen, die Unternehmer sind) ein Verfahren, welches ihnen eine Schuldbefreiung innert drei Jahren eröffnet, vorzusehen, wobei die dreijährige Frist entweder ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder dem Beginn einer Rückzahlungsphase berechnet werden kann.⁹² Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verfahrensdauer von insgesamt vier Jahren entspricht diesen Vorgaben, da das Verfahren aus einem Konkurs, der in der Regel ein Jahr dauert (Art. 270 Abs. 1 SchKG), und einer anschliessenden Abschöpfungsphase zusammengesetzt ist.

Eine Anerkennung ähnlich gelagerter ausländischer Verfahren nach Artikel 166–175 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)⁹³ ist grundsätzlich möglich.⁹⁴ Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass der Lebensmittelpunkt des Schuldners effektiv in dem Staat lag, in welchem die Restschuldbefreiung erfolgt ist.⁹⁵

3.3.4 Übergangsrecht

Übergangsrechtlich gelten die allgemeinen Grundsätze, das heisst, neue *Verfahrensvorschriften* sind mit ihrem Inkrafttreten auf hängige Verfahren anwendbar, soweit sie mit ihnen vereinbar sind (Art. 2 Abs. 1 SchlB SchKG). Auf laufende Nachlassverfahren lassen sich die neuen Bestimmungen des vereinfachten Nachlassverfahrens jedoch nicht nahtlos anwenden. Dies wird mit einer Übergangsbestimmung klargestellt.⁹⁶ Beim Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines

⁹⁰ S. oben Ziff. 2.1.2.

⁹¹ Vgl. auch BUSCH/THEUS SIMONI, AJP 2019, 1148.

⁹² S. oben Ziff. 2.1.2.

⁹³ SR 291

⁹⁴ BOPP, Die Anerkennung ausländischer Restschuldbefreiung in der Schweiz, 41 ff.; RODRIGUEZ, Zuständigkeiten im internationalen Insolvenzrecht, Rz. 70 ff.; THEUS SIMONI, Jusletter 6. Mai 2019, Rz. 32 ff.

⁹⁵ Art. 166 Abs. 1 Bst. c. IPRG i.V.m. Art. 20 IPRG

⁹⁶ AS 2013 4111; BBl 2010 6455

Sanierungsverfahrens handelt es sich um eine neue Art Konkursverfahren. Die neu eingeführte Restschuldbefreiung entspricht in ihren Wirkungen der Verjährung (Art. 350 Abs. 3 VE-SchKG) und entfaltet *materiell-rechtliche Wirkungen*. Mit einer Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, dass auch vor Inkrafttreten der Revision entstandene Forderungen Gegenstand einer Restschuldbefreiung sein können. Beide neuen Verfahren finden bestimmungsgemäss auf sämtliche Forderungen Anwendung, welche bei Verfahrenseröffnung bestehen (Art. 336 VE-SchKG i.V.m. Art. 310 Abs. 1 SchKG; Art. 350 Abs. 1 VE-SchKG) und können ihre Wirkung nur entfalten, wenn sämtliche Forderungen einbezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Da den Konkurs- und Betriebsämtern neue Aufgaben übertragen werden, hat er den Kantonen ausreichend Zeit für die Einführung des Konkursverfahrens für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens zu gewähren. Das vereinfachte Nachlassverfahren für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, entspricht im Wesentlichen dem ordentlichen Nachlassverfahren und verursacht keine nennenswerten Umsetzungsanforderungen. Allenfalls können diese Bestimmungen deshalb früher in Kraft gesetzt werden.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Bundesgesetz vom 11. April 1889⁹⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 173a Randtitel und Abs. 1

Die Bestimmung muss aufgrund der Streichung der Bestimmungen über die Notstundung angepasst werden.

Art. 191 Abs. 2

Das Konkursverfahren auf Antrag des Schuldners (sog. Privatkonkurs) wird von der vorliegenden Revision nicht berührt.⁹⁸ Auch wenn es die Formulierung von Absatz 2 anders vermuten lässt, kann eine Insolvenzerklärung nach Artikel 191 sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen abgegeben werden.⁹⁹ Für natürliche Personen muss sich in der Praxis zeigen, ob es weiterhin Anwendungsfälle für den Privatkonkurs geben wird oder ob nur noch Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens durchgeführt werden.

Absatz 2 muss aufgrund der Einführung des vereinfachten Nachlassverfahrens für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, geändert werden und wird redaktionell leicht angepasst. Zudem wird klargestellt, dass die fehlende Aussicht auf eine Einigung mit den Gläubigern – wie bis anhin – nur bei natürlichen Personen vorausgesetzt wird.

⁹⁷ SR 281.1

⁹⁸ Zur Begründung s. oben Ziff. 1.2.1.

⁹⁹ BSK SchKG II-BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, Art. 191 N 5 ff.

Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2 Betrifft nur den französischen Text

Im französischen Gesetzeswortlaut wird ein Übersetzungsfehler berichtigt. Der geltende Wortlaut erweckt den Eindruck, dass jeder privilegierte Gläubiger darauf verzichten muss, eine Sicherstellung für die vollständige Befriedigung seiner Forderung zu verlangen. Die Bestimmung ist jedoch so zu verstehen, dass die Pflicht zur Sicherstellung der vollständigen Befriedigung für die Gläubiger entfällt, die ausdrücklich auf die Sicherstellung verzichten, und nur für diese. In der deutschen und italienischen Fassung kommt dies klar zum Ausdruck. Der französische Text wird in diesem Punkt präzisiert.

Art. 332 Abs. 2 Satz 1

Die Bestimmung zum Nachlassvertrag im Konkurs muss aufgrund der Einführung des vereinfachten Nachlassverfahrens für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, angepasst werden.

Art. 333 1. Antrag des Schuldners

Vom Anwendungsbereich des vereinfachten Nachlassverfahrens erfasst sind alle natürlichen Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen in der Regel einfache Verhältnisse vorliegen, so dass es sich rechtfertigt, ein einfacheres und günstigeres Nachlassverfahren durchzuführen. Für Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, ist weiterhin das ordentliche Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG) vorgesehen.¹⁰⁰ Auch für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, stünde das ordentliche Nachlassverfahren weiterhin offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese in der Regel das vereinfachte Nachlassverfahren wählen werden.

Der Schuldner hat seinem Gesuch Unterlagen, aus denen seine derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage ersichtlich ist, sowie einen provisorischen Schuldenbereinigungsplan beizulegen. Dies entspricht im Wesentlichen Artikel 293 Buchstabe a SchKG. Um die Nähe zur bisherigen einvernehmlichen Schuldenbereinigung zu unterstreichen und Verwechslungen mit dem neuen Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens vorzubeugen, wird anstelle des provisorischen Sanierungsplans jedoch der Begriff des Schuldenbereinigungsplans gewählt.

Art. 334 2. Stundung. Ernennung eines Sachwalters

Die Stundungsdauer ist der provisorischen Nachlassstundung nachempfunden (*Abs. 1*; Art. 293a Abs. 2 SchKG). Sie kann um die Dauer der definitiven Nachlassstundung verlängert werden (*Abs. 4*; Art. 294 Abs. 1 SchKG). Das Nachlassgericht setzt den Sachwalter ein und teilt die Stundung dem Betreibungs- und dem Grundbuchamt mit. Da das vereinfachte Nachlassverfahren nur für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen und somit nicht im Handelsregister eingetragen sind (vgl. Art. 39 SchKG) zugänglich ist, kann die Information an das Handelsregister unterbleiben.

¹⁰⁰ Vgl. oben Ziff. 3.1.2

Aus Kosten- und Effizienzgründen unterbleibt auch die öffentliche Publikation der Stundung, der Sachwalter macht diese mit dem Schuldenruf bekannt.

Im ordentlichen Nachlassverfahren kann auf die *Einsetzung eines Sachwalters* in der provisorischen – nicht aber der definitiven – Stundung verzichtet werden (Art. 293b Abs. 2 SchKG). Da im vereinfachten Nachlassverfahren nur eine Stundungsphase vorgesehen ist, kann auf die Einsetzung eines Sachwalters *nicht verzichtet* werden. Der Sachwalter ist ein *öffentliches Organ des Staates*; er hat die Interessen des Schuldners und der Gläubiger gleichermaßen zu wahren.¹⁰¹ Diese Funktion ist somit nicht etwa für das ganze Verfahren entbehrlich.

Der Sachwalter erfüllt die Aufgaben nach Artikel 295 Absatz 2 und führt damit namentlich einen Schuldenruf durch, bei dem die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 35 und 296 SchKG) aufgefordert werden, ihre Forderungen innert Monatsfrist einzugeben (Art. 301 SchKG). Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung zu.

Das Gesetz stellt keine weiteren Anforderungen an die Person des Sachwalters, das Nachlassgericht kann jede fachlich und persönlich geeignete Person berufen. Für die Annahmehancen von Nachlassverträgen ist jedoch entscheidend, dass keine hohen Sachwalterhonorare zu Lasten der Masse verrechnet werden. Als Sachwalter kommen namentlich *gemeinnützig finanzierte Schuldenberatungsstellen* infrage, wie dies heute im ordentlichen Nachlassverfahren schon häufig der Fall ist. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Kantonen amtliche Stellen diese Aufgabe übernehmen. Vorausgesetzt ist dabei aber stets, dass der Sachwalter nicht als Parteivertreter für den Schuldner auftritt, sondern als öffentliches Organ des Staates die Interessen des Schuldners und der Gläubiger gleichermaßen wahrt.

Art. 335 3. Wirkungen der Stundung, Vorbereitung des Nachlassvertrags

Die Wirkungen der Stundung und die Vorbereitung des Nachlassvertrags richten sich mit wenigen Ausnahmen nach dem ordentlichen Nachlassverfahren. Es gilt ein grundsätzliches *Betreibungsverbot* und Fristen stehen weitgehend still. Für die betriebsrechtlichen Fristen wird hier die Regelung des bisherigen Artikel 334 Absatz 3 SchKG übernommen, während im ordentlichen Nachlassverfahren allenfalls fristenwahrende Begehren gestellt und protokolliert werden müssen.¹⁰²

Wie bei der heute geltenden Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung (Art. 334 Abs. 3 SchKG) sind die *periodischen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge* des Schuldners vom *Betreibungsverbot und Fristenstillstand nicht betroffen* (Abs. 1 Bst. a). Diese Ausnahme erscheint auch hier sachgerecht, da die Stundung nicht zulasten der Unterhaltsgläubiger des Schuldners gehen soll. Wie im ordentlichen Nachlassverfahren (Art. 297 Abs. 1) bleibt auch die Betreibung auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen möglich, bleibt die Verwertung des Grundpfandes aber ausgeschlossen (Abs. 1 Bst. b).

¹⁰¹ BGE 94 III 55 E. 2

¹⁰² Vgl. BSK SchKG II-BAUER/LUGINBÜHL, Art. 297 N 13.

Wie im ordentlichen Nachlassverfahren kann die Stundung *vorzeitig widerrufen* werden, wenn der Schuldner unrechtmässig über sein Vermögen verfügt oder den Weisungen des Sachwalters auf andere Weise zuwiderhandelt (*Abs. 2*; vgl. Art. 298 Abs. 4 SchKG). Allfällige Betreibungen werden nach dem Widerruf der Stundung auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt. Da das vereinfachte Nachlassverfahren nur auf natürliche Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, Anwendung findet, kann der Konkurs vom Nachlassgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Schuldners und unter den Voraussetzungen von Artikel 191 eröffnet werden. Das Nachlassgericht kann – unter den Voraussetzungen von Artikel 337 VE-SchKG und ebenfalls nur auf Antrag des Schuldners – auch das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens eröffnen. Sowohl das normale Konkursverfahren als auch das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens stellen für den Schuldner eine Rechtswohlthat dar. Das Gericht wird entscheiden müssen, ob der Schuldner, der seine Pflichten im Nachlassverfahren verletzt hat, die Voraussetzungen zur Eröffnung dieser Verfahren erfüllen kann.

Eine wichtige Vereinfachung gegenüber dem ordentlichen Nachlassverfahren ist der mögliche *Verzicht auf die Gläubigerversammlung* zur Abstimmung über den Nachlassvertrag (*Abs. 3*; vgl. Art. 301–302 SchKG). Der Sachwalter informiert die Gläubiger in der Regel auf schriftlichem oder elektronischem Weg über die Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners und stellt ihnen den Entwurf des Nachlassvertrages zu. Die Gläubiger können zum Nachlassvertrag innert einer vom Sachwalter angesetzten Frist Stellung nehmen und ihre Annahme oder Ablehnung erklären. Dies stellt eine Vereinfachung für die Gläubiger dar und hilft dabei, Kosten einzusparen. Wenn der Sachwalter eine Gläubigerversammlung als notwendig erachtet, kann er sie einberufen.

Das Gericht kann über die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrages schliesslich auch *ohne Durchführung einer Verhandlung* entscheiden (*Abs. 4*). Damit wird Artikel 304 Absatz 3 SchKG für das vereinfachte Nachlassverfahren ausser Kraft gesetzt. Da die Gläubiger vom Sachwalter vorgängig zur Stellungnahme eingeladen werden, können sie dort auch ihre Einwendungen anbringen. Falls das Nachlassgericht eine Verhandlung als notwendig erachtet, kann es eine solche ansetzen.

Art. 336 4. Bestätigung und Durchführung des Nachlassvertrags

Die Bestätigung und Durchführung des Nachlassvertrags richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Nachlassvertrag und den Bestimmungen über den ordentlichen Nachlassvertrag. Dies bedeutet namentlich, dass auch im vereinfachten Nachlassverfahren die *Quoren von Artikel 305 Absatz 1 SchKG* erfüllt werden müssen. Eine Erleichterung der Quoren gegenüber dem ordentlichen Nachlassverfahren wäre schwierig zu rechtfertigen. Auch Artikel 306 Absatz 1 Ziffer 1 SchKG gilt unverändert, der Nachlassvertrag kann somit nur bestätigt werden, wenn der *Wert der angebotenen Leistungen im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners* steht. Bei dieser Beurteilung kann das Nachlassgericht auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen.

Für den Kreis der natürlichen, nicht der Konkursbetreibung unterliegenden Personen, sollen aber zwei Hürden herabgesetzt werden, welche einer Annahme des Nachlassvertrages nach geltendem Recht oftmals im Wege stehen:

- Eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem ordentlichen Nachlassvertrag ist, dass Gläubiger, die nicht innert der angesetzten Frist zum Entwurf des Nachlassvertrags Stellung nehmen, *für die Annahme des Nachlassvertrags weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet* werden (*Bst. a*). Dadurch soll vermieden werden, dass passive, desinteressierte Gläubiger eine Sanierung verhindern, wie es heute teilweise der Fall ist.¹⁰³ Ihre Enthaltung zählt dabei weder als Zustimmung noch als Ablehnung. Für die Annahme des Nachlassvertrags genügt es aber, wenn die *qualifizierte Mehrheit der aktiven Gläubiger* diesem zustimmt. Eine ähnliche Regelung besteht in Österreich, wo das Instrument des Zahlungsplans sehr erfolgreich eingesetzt wird und bei der Sanierung von natürlichen Personen in der Mehrzahl der Verfahren zur Anwendung kommt.¹⁰⁴
- Eine weitere wesentliche Erleichterung ist der *Verzicht auf die hinlängliche Sicherstellung der privilegierten Forderungen*, wodurch es möglich wird, diese in den Nachlassvertrag einzubeziehen und während der Laufzeit des Vertrags abzubezahlen (*Bst. b*). Die Erfüllung der privilegierten Forderungen muss heute für die Annahme eines Nachlassvertrags hinlänglich sichergestellt sein, sofern nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderungen verzichten (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Zu den privilegierten Gläubigern gehören namentlich Personen mit familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen (Art. 219 Abs. 4, Erste Klasse Bst. c SchKG, für Forderungen, die in den letzten sechs Monaten entstanden sind) sowie die Krankenkassen (Art. 219 Abs. 4, Zweite Klasse Bst. c SchKG). Künftige Lohnforderungen können nur teilweise für die Sicherstellung verwendet werden, da Artikel 325 OR die Abtretung und Verpfändung zukünftiger Lohnforderungen ausser zur Sicherung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten verbietet. Dies bedeutet, dass die Mittel zur Deckung der privilegierten Forderungen bei Annahme des Nachlassvertrags grundsätzlich bereits vorhanden sein müssen, was in vielen Fällen nicht der Fall ist. Es soll deshalb für Privatpersonen künftig möglich sein, diese privilegierten Forderungen während der Laufzeit des Nachlassvertrags abzubezahlen. Um nicht in die geltende Privilegienordnung einzugreifen,¹⁰⁵ muss der Nachlassvertrag jedoch vorsehen, dass die betroffenen Forderungen bis zur Erfüllung des Nachlassvertrages und *vor den anderen Nachlassvorforderungen vollständig erfüllt* werden, sofern nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die vollständige und vorgängige Erfüllung verzichten. Auf diese Weise erleiden die privilegierten Gläubiger gegenüber der heutigen Lage keine

¹⁰³ Vgl. RONCORONI, SozialAktuell 2013, 24.

¹⁰⁴ Vgl. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.3.2 ff.; ASB Schuldenreport 2021, S. 7, abrufbar unter: < https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_Schuldenreport2021.pdf?m=1618998813&>.

¹⁰⁵ S. oben Ziff. 1.2.3.

Nachteile, können aber ebenfalls von einer erfolgreichen Sanierung profitieren. Für die während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt es bei der Regelung von Artikel 306 Absatz 1 Ziffer 2, diese müssen somit hinlänglich sichergestellt sein, wenn die entsprechenden Gläubiger nicht auf die Sicherstellung verzichten.

Der bestätigte Nachlassvertrag ist *für sämtliche Gläubiger verbindlich*, deren Forderung vor der Bewilligung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden ist. Ausgenommen sind die Pfandforderungen, soweit sie durch das Pfand gedeckt sind (Art. 310 Abs. 1 SchKG). Mit Erfüllung des Nachlassvertrags gehen die *erlassenen Restforderungen unter*.¹⁰⁶ Wird einem Gläubiger gegenüber der Nachlassvertrag nicht erfüllt, so kann er beim Nachlassgericht für seine Forderung die Aufhebung des Nachlassvertrages verlangen, ohne seine Rechte daraus zu verlieren (Art. 316 SchKG).

VII. Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreuung unterliegen

Art. 336a

Der Schuldner ist weiterhin frei, an Stelle des vereinfachten Nachlassverfahrens die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung zu beantragen. Zwar ist zu erwarten, dass die einvernehmliche private Schuldenbereinigung in der Praxis zusätzlich an Bedeutung verlieren wird. Vereinzelt könnten Schuldner aber auch weiterhin die einvernehmliche private Schuldenbereinigung einem vereinfachten Nachlassverfahren bevorzugen. So bleibt namentlich die Möglichkeit erhalten, eine *Stundung* zwecks Bereinigung der Schulden Situation zu erlangen, ohne die *Öffentlichkeit* eines Schuldnerufs in Kauf zu nehmen. Durch einen neuen Titel wird klargestellt, dass es dieses zwangsvollstreckungsrechtliche Instrument der Stundung ist, das die einvernehmliche private Schuldenbereinigung von rein privaten Vereinbarungen unterscheidet und den Beizug des Nachlassgerichts und des Sachwalters rechtfertigt.

In Artikel 336a VE-SchKG werden die *wesentlichen Elemente* der heutigen Artikel 333–336 SchKG aufgenommen. Der Schuldner kann durch die gewährte Stundung mit den Gläubigern ohne Zeitdruck private Vereinbarungen bzw. eine Summe von Erlassverträgen im Sinne von Artikel 115 OR aushandeln. Die Vereinbarungen werden mit jedem Gläubiger einzeln abgeschlossen und binden nur die zustimmenden Gläubiger. Der Schuldner kann im Bereinigungsvorschlag seinen Gläubigern insbesondere eine Dividende anbieten oder sie um eine weitere Stundung der Forderung oder um andere Zahlungs- oder Zinserleichterungen ersuchen. Da sich dies bereits aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ergibt, wird es nicht mehr im Gesetz gesondert ausgeführt.

Geprüft wurde, ob mit der Neufassung der Bestimmung zur einvernehmlichen Schuldenbereinigung eine bestehende *Unklarheit* beseitigt werden müsste. So ist heute nicht restlos geklärt, welche Auswirkungen eine mit einem Gläubiger abgeschlossene

¹⁰⁶ S. BGE 28 II 570 E. 5

Vereinbarung auf damit zusammenhängende Betreibungen hat. Das Betreibungsamt ist nach Ablauf der Stundung theoretisch gehalten, eine Einkommenspfändung wieder aufzunehmen, sofern der Gläubiger die Betreibung nicht zurückzieht. Ein Gläubiger hat jedoch kein Interesse daran, seine Betreibung zurückzuziehen, bevor er die vereinbarte Dividende erhalten hat. Zwar nimmt gemäss Auskunft des Dachverbands Schuldenberatung die Mehrheit der Betreibungsämter die Pfändung auch heute schon nicht wieder auf, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vorliegt. Dies wird jedoch nicht von allen Betreibungsämtern so umgesetzt. Der Schuldner könnte zwar jederzeit gestützt auf Art. 85 oder 85a SchKG beim Gericht des Betreibungsortes die Aufhebung oder Einstellung der Betreibung bzw. die Feststellung, dass die Schuld gestundet ist, verlangen. Dies ist jedoch mit Prozesskosten verbunden. Für diese Problematik wurde in der Expertengruppe jedoch keine einfache Lösung gefunden, welche ohne unerwünschte Auswirkungen auf andere Bereiche bliebe. Da den Schuldnern neu ein vereinfachtes Nachlassverfahren offenstehen soll, bei dem die Betreibungen mit Annahme des Nachlassvertrages automatisch dahinfallen, dürfte das Problem an Dringlichkeit verlieren. Der Schuldner bleibt somit auf die allgemeinen Regeln verwiesen.

Eine Klarstellung wurde in *Absatz 4* eingefügt: Das Gericht kann den Sachwalter beauftragen, den *Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarungen* zu überwachen, wie es bereits im geltenden Recht vorgesehen ist (Art. 335 Abs. 3 SchKG). Es wird nun klargestellt, dass dies auf Antrag des Sachwalters oder eines Gläubigers zu geschehen hat. Wie bis anhin nimmt das Gericht aber weder eine inhaltliche Prüfung vor, noch bestätigt es die getroffenen Vereinbarungen. Verletzt der Schuldner die Vereinbarung, greifen die üblichen Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung. Es lohnt sich, die Folgen einer Verletzung in der Vereinbarung klar zu regeln.

*Zwölfter Titel: Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens*¹⁰⁷

Art. 337

Artikel 337 regelt die Eröffnung des Konkursverfahrens für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens. Diese folgt auf Antrag des Schuldners beim Konkursgericht. Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- (bei selbständig Erwerbenden) und Einkommenslage (bei unselbständig Erwerbenden) des Schuldners ersichtlich ist (*Abs. 2*).

Das Konkursgericht eröffnet das Sanierungsverfahren, wenn *kumulativ* die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (*Abs. 3*):

- Der Schuldner muss zunächst *dauernd zahlungsunfähig* (*Bst. a*) sein. Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit ist in der Schweizer Rechtsordnung nicht klar und einheitlich definiert.¹⁰⁸ Bei Artikel 191 SchKG wird unter "Zahlungsunfähigkeit" die Unfähigkeit des Schuldners verstanden, "aus einem nicht nur

¹⁰⁷ Zur Aufhebung der Bestimmungen zur Notstundung s. oben Ziff. 3.1.3.5.

¹⁰⁸ S. auch schon Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 2.1.

vorübergehenden Mangel an Zahlungsmitteln fällige Geldschulden zu begleichen".¹⁰⁹ In der Rechtsprechung zur Sicherstellung von Prozesskosten beziehungsweise zur Konkursbetreibung von juristischen Personen finden sich weiter die Anforderungen, dass der Schuldner "weder über die Mittel verfügt, fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen, noch über den erforderlichen Kredit, sich diese Mittel nötigenfalls zu beschaffen",¹¹⁰ oder, dass keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Situation des Schuldners zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint.¹¹¹

Bei Privatpersonen ist eine kritische Verschuldung beziehungsweise Überschuldung jedenfalls nicht schon dann anzunehmen, wenn die Schulden das Vermögen eines Schuldners übersteigen, da entweder durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch staatliche Unterstützung auch regelmässig neue Mittel generiert werden. Eine Überschuldung ist vielmehr dann gegeben, wenn der Teil des Einkommens, der nach der Deckung des Existenzminimums verbleibt, nicht ausreicht, um die übrigen Zahlungsverpflichtungen in absehbarer Zeit zu befriedigen.¹¹² Zu berücksichtigen ist, dass auch ein langjähriger Kreditvertrag für sich alleine noch keine Zahlungsunfähigkeit begründet, wenn die Mittel des Schuldners ausreichen, um die vereinbarten Ratenzahlungen zu erfüllen. Erst eine Gesamtsicht über alle Verpflichtungen, alle Vermögenswerte und alle Einkünfte zusammen lässt erkennen, ob sich der Schuldner in einer Verschuldungssituation befindet, aus der er sich in absehbarer Zeit aus eigener Kraft nicht befreien kann, womit er die Voraussetzung zur Eröffnung des Sanierungsverfahrens erfüllt. Einem jungen Erwerbstätigen mit geringen Konsumschulden,¹¹³ welcher diese Schulden in absehbarer Zeit wird zurückzahlen können, sollte die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens für natürliche Personen nicht offenstehen. Das Sanierungsverfahren ist primär als Auffangverfahren für hoffnungslos verschuldete natürliche Personen gedacht.

Die verlangte Zahlungsunfähigkeit wird als "*dauernd*" qualifiziert. Damit soll auch im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass Schuldner mit bloss vorübergehenden finanziellen Engpässen das Sanierungsverfahren nicht durchlaufen können sollen.

- Weiter darf *keine Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrages* beziehungsweise einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung nach den Artikeln 293–336a SchKG bestehen (*Bst. b*). Dabei wird nicht verlangt, dass er-

¹⁰⁹ BSK SchKG II-BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI, Art. 191 N 2; s. auch CR LP-COMETTA, Art. 191 N 6.

¹¹⁰ BGE 111 II 206 E. 1.

¹¹¹ Urteil des Bundesgerichts 5A_606/2014 vom 19. November 2014, E. 3.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_642/2010 vom 7. Dezember 2010, E. 2.4; Zusammenfassung bei KÄLIN, ZZZ 35/2014, 138.

¹¹² SKOS, Grundlagenpapier "Schulden und Sozialhilfe", Bern 2021, Ziff. 2 m.w.N., abrufbar unter: <https://skos.ch> > Publikationen > Grundlagenpapiere; KORCZAK, Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum, 17 ff.; Bericht des Bundesrates, "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 2.1.

¹¹³ S. oben Ziff. 1.1.3.2 für eine vorsichtige Schätzung der Auswirkungen des Verfahrens auf verschiedene Schuldnerkategorien.

folglos Verhandlungen geführt und ein angestrebter Nachlassvertrag gescheitert ist. Wenn offensichtlich ist, dass die Gläubiger einem Nachlassvertrag kaum zustimmen werden, beispielsweise, weil der Schuldner in absehbarer Zukunft keine namhafte Quote anbieten kann oder die Gläubiger bereits früher keine Verhandlungsbereitschaft zeigten, kann das Sanierungsverfahren direkt eröffnet werden. Es gilt, teure Leerläufe zu verhindern. Hingegen gibt es durchaus Konstellationen, in denen erwartet werden darf, dass der Schuldner zunächst versucht einen Schuldenbereinigungsplan mit den Gläubigern auszuhandeln.

- Damit das Verfahren eröffnet werden kann, muss der Schuldner glaubhaft machen, dass während dem Verfahren *keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten* entstehen werden (*Bst. c*). Er muss damit zeigen, dass die Voraussetzungen für eine Schuldbefreiung am Ende des Verfahrens (Art. 349 VE-SchKG) voraussichtlich gegeben sein und genügend Mittel für alle absehbaren periodischen Verpflichtungen vorhanden sein werden. Der Schuldner muss mit anderen Worten über ein *ausgeglichenes Budget* verfügen. Dabei ist unerheblich, aus welcher Quelle diese Mittel stammen, es kann sich um Erträge oder Erwerbseinkommen des Schuldners aber auch um Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe handeln. Entscheidend ist, dass glaubhaft erscheint, dass der Schuldner und seine Familie mit diesen Mitteln auskommen und ihren erweiterten Notbedarf gemäss Artikel 339 Buchstabe a VE-SchKG decken können.
- Dem Schuldner darf in den letzten fünfzehn Jahren keine Schuldbefreiung nach Artikel 349 VE-SchKG erteilt worden sein (*Bst. d*). Diese lange *Sperrfrist* soll dazu dienen, Missbräuche des Sanierungsverfahrens zu verhindern.¹¹⁴
- *Bst. e*: Schliesslich soll eine *Sperre* für Schuldner, die sich möglicherweise eines *Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens* (Art. 163–171 StGB) schuldig gemacht haben, gelten. Dabei soll aber nicht auf den blossen Verdacht abgestellt werden. Damit die Sperre eintritt, muss das Strafverfahren eröffnet und entweder noch hängig oder mit einer Verurteilung abgeschlossen worden sein. Auch gilt die Sperre nicht unbegrenzt. Es sollen nur Handlungen oder Unterlassungen erfasst werden, die in den letzten fünf Jahren erfolgt sind. Es besteht damit eine gewisse Parallelität zur Deliktspauliana (Art. 288 SchKG).

Wie ein Nachlassverfahren (Art. 332 Abs. 1 SchKG) soll auch ein Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens während einem laufenden gewöhnlichen Konkursverfahren beantragt werden können (*Abs. 4*). Diese *Schnittstelle* dient der *Verfahrenseffizienz*, kann doch dadurch verhindert werden, dass einzelne Verfahrensschritte allenfalls wiederholt werden müssten. Da das Sanierungsverfahren bis zur Auflage des Kollokationsplans vollumfänglich einem gewöhnlichen Konkursverfahren entspricht, ist der Verfahrenübergang bis zum Schluss des Konkursverfahrens jederzeit problemlos möglich.

¹¹⁴ Vgl. oben Ziff. 3.1.3.1

Art. 338

Das Eröffnungsverfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen für das Konkursverfahren, welche in der Bestimmung aufgeführt werden.

Art. 339

Die Eröffnung des Sanierungsverfahrens hat als spezielles Konkursverfahren auf das *Vermögen des Schuldners* und die *Rechte der Gläubiger die Wirkungen einer Konkursöffnung*. Es wird im Wesentlichen auf die Artikel 197–220 SchKG verwiesen. Die Anwendung der Regeln über den Konkurs wirkt sich namentlich bei der *Zusammensetzung des betroffenen Vermögens* und der *betroffenen Forderungen* sowie der *Rangordnung bei der Gläubigerbefriedigung* aus.

Sämtliches pfändbare *Vermögen*, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens gehört, bildet, gleichviel wo es sich befindet, eine einzige Masse, die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient (Art. 197 SchKG). Da das Sanierungsverfahren auch bezweckt, für die Gläubiger im Vergleich zum Privatkonkurs Verfahrenserleichterungen und eine *höhere Rückzahlungsquote* zu erreichen, wäre es jedoch nicht gerechtfertigt, das Einkommen des Schuldners vom Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung an den Gläubigern komplett zu entziehen, wie es im Konkursverfahren der Fall ist.¹¹⁵ Auf der Seite der *Aktiven* wird deshalb vom Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung an ein erweitertes beschränkt pfändbares Einkommen des Schuldners nach den Regeln der Pfändung ebenfalls zugunsten der Gläubiger erhoben. Da das Verfahren vier Jahre dauert, ist es sinnvoll, auch das Vermögen, das dem Schuldner bis zum Schluss des Verfahrens anfällt (z.B. eine Erbschaft) nach den Regeln der Pfändung einzuziehen und zu verwerten. Diese Vermögenswerte fallen in Abweichung vom normalen Konkursverfahren (Art. 197 Abs. 2 SchKG) damit nicht in die Konkursmasse. Für die Gläubiger ergeben sich dadurch keine Konsequenzen, da ihnen diese Vermögenswerte so oder so zugutekommen. Es ist für die Abwicklung des Verfahrens jedoch einfacher, die Konkursmasse auf alle Vermögenswerte, die dem Schuldner zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gehören, zu beschränken und ab diesem Zeitpunkt für alle Vermögenswerte, die der Schuldner erhält – sei es durch Erwerbseinkommen oder auf andere Weise – die Regeln der Pfändung anzuwenden. Die Pfändung des erweiterten beschränkt pfändbaren Einkommens und der übrigen pfändbaren Vermögenswerte zugunsten der Konkursgläubiger während des ganzen Sanierungsverfahrens wird als *Abschöpfung* bezeichnet. Im Regelfall wird die Abschöpfung grösstenteils vom Betreibungsamt durchgeführt werden (Art. 346 Abs. 1 VE-SchKG).

Auf der Seite der *Passiven* sind vom Verfahren – und damit möglicherweise von der Schuldbefreiung am Ende des Verfahrens – *sämtliche Forderungen, die zur Zeit der Konkursöffnung bestehen* betroffen. Forderungen, die nach der Verfahrenseröffnung entstehen, müssen entweder vom erweiterten Existenzminimum des Schuldners gedeckt werden oder haben, wenn sie zu einer problematischen Neuverschuldung führen, den Abbruch des Sanierungsverfahrens zur Konsequenz (Art. 348 Abs. 1 Bst. c

¹¹⁵ Art. 197 Abs. 2, vgl. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 3.2.1.1.

VE-SchKG). Die Verfahrenseröffnung bewirkt gegenüber der Konkursmasse die *Fälligkeit* sämtlicher bestehenden Schuldverpflichtungen des Schuldners (Art. 208 Abs. 1 SchKG). Dies ermöglicht dem Schuldner die komplette Bereinigung seiner finanziellen Situation und bewirkt die Gleichbehandlung aller Gläubiger. Auch *Forderungen unter aufschiebender Bedingung* werden zum vollen Betrag zugelassen (Art. 210 Abs. 1 SchKG). Die den Forderungen unter aufschiebender Bedingung oder mit ungewisser Verfallzeit zukommenden Anteile werden bei der Depositenanstalt hinterlegt (Art. 264 Abs. 3 SchKG). *Periodische Leistungen*, welche vor der Verfahrenseröffnung angefallen sind, fallen ebenfalls in die betroffenen Forderungen. Dies gilt auch für die bis dahin fälligen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge. Die während dem Verfahren fällig werdenden Beträge sind Teil des Sanierungsplans.

Für die Zwecke des Sanierungsverfahren werden damit folgende *Abweichungen zum gewöhnlichen Konkursverfahren* statuiert:

Abschöpfung des laufenden Einkommens oder der laufenden Erträge zum Zweck der gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger (Bst. a)

In Abweichung zum Konkursverfahren verfügt das Konkursamt *ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung* die *Pfändung* über die verfügbare Quote aus den laufenden Erträgen und Einkünften des Schuldners (zum Verfahren: Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG).

Die *pfändbare Quote* ergibt sich aus der Differenz des Gesamteinkommens des Schuldners und seinem Notbedarf.¹¹⁶ In der Pfändung bestimmt das Betreibungsamt den Notbedarf nach seinem Ermessen (Art. 93 Abs. 1 SchKG) und auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat dafür *Richtlinien* erarbeitet.¹¹⁷ Diese sehen einen monatlichen Grundbetrag für alleinstehende Betriebe von CHF 1'200.- vor, für ein Ehepaar mit zwei Kindern unter zehn Jahren einen solchen von CHF 2'500.-. Der Grundbetrag soll Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Strom und ähnliche Auslagen decken.¹¹⁸ Hinzu kommen Zuschläge für den effektiven Miet- oder Hypothekarzins, Heiz- und Nebenkosten, Sozialbeiträge (u.a. Krankenkassenprämien), unumgängliche Berufsauslagen und ähnliches. In der Praxis werden diese Kosten in der Regel nur angerechnet, wenn der Schuldner Belege für die letzten Monate vorlegen kann. Das Betreibungsamt berücksichtigt nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse, sondern beurteilt auch, ob diese angemessen sind. So ist beispielsweise ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins in der Regel

¹¹⁶ S. auch oben Ziff. 1.1.3.1.

¹¹⁷ Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/gl/03-gl-ks-d.pdf>.

¹¹⁸ Vgl. die Richtlinie (Fn. 117), 1: Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc.

nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen.¹¹⁹ Die Berechnung des Notbedarfs ist nach objektiven Kriterien vorzunehmen und richtet sich an den Bedürfnissen eines Durchschnittbürgers und den Mitgliedern einer Durchschnittsfamilie aus.¹²⁰

Der *Notbedarf* nach Artikel 93 Absatz 1 SchKG soll grundsätzlich auch im Sanierungsverfahren massgebend sein. Bei der Pfändung nach Artikel 93 Absatz 1 SchKG werden gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts die *laufenden Steuern* jedoch nicht umfasst.¹²¹ Dies bedeutet, dass während einer Lohnpfändung "neue" Schulden hinzukommen, während "alte" Schulden durch die Pfändung abgebaut werden.¹²² Dies ist mit dem Ziel des Sanierungsverfahrens, einen finanziellen Neustart zu ermöglichen, nicht vereinbar.¹²³ Im Vorentwurf wird deshalb festgehalten, dass die laufenden Steuern zum Notbedarf gemäss Artikel 93 Absatz 1 SchKG hinzuzurechnen und im Ergebnis von der pfändbaren Quote abzuziehen sind.¹²⁴ Da es sich um ein mehrjähriges Verfahren für Schuldner in stabilen Verhältnissen handelt, ist davon auszugehen, dass die Ermittlung der voraussichtlich geschuldeten Steuern – allenfalls unter Beizug der Steuerverwaltung – in der Regel keine grossen Probleme verursacht.

Den Gläubigern sollen auch *sämtliche übrigen Vermögenswerte*, welche dem Schuldner bis zum Schluss oder bis zur Einstellung des Sanierungsverfahrens *anfallen*, zugutekommen. In *Ziffer 2* wird die Regelung von Artikel 197 Absatz 2 übernommen, mit dem Unterschied, dass diese Vermögenswerte nach den Regeln der Pfändung erhoben und gesichert werden und nicht in die Konkursmasse fallen. Das Vermögen wird zeitlich klar unterteilt: alles Vermögen, das dem Schuldner bei der Eröffnung des Verfahrens gehört, bildet wie üblich die Konkursmasse. Alle Vermögenswerte, welche nach Eröffnung des Verfahrens hinzukommen, werden nach den Regeln der Pfändung erhoben, gesichert und verwertet (vgl. zum Verfahren unten die Erläuterungen zu Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG).

Nicht-Anwendbarkeit von Artikel 266h OR (Bst. b)

Als nicht anwendbar erklärt wird Artikel 266h OR. Die Bestimmung bezweckt die Sicherstellung des Vermieters, dem die Fortführung des Mietvertrags mit einem in Konkurs gefallenen Mieter nur gegen Sicherheitsleistung für künftige Mietzinse zugemutet wird.¹²⁵ Beim Sanierungsverfahren ist das Risiko der Vermieter aber grundsätzlich dadurch abgedeckt, dass der für die Miete erforderliche Teil des Einkommens als unpfändbar im Sinne von Artikel 93 SchKG gilt und deshalb nicht in die Vermögensmasse, welche zur Gläubigerbefriedigung genutzt wird, fällt. Die Mietzinsforderungen werden laufend und vorgängig erfüllt. Lassen die Mittel des Schuldners die

¹¹⁹ BGE 129 III 526 E. 2

¹²⁰ BGE 134 III 323 E. 2; BGE 108 III 60 E. 3

¹²¹ Vgl. BGE 140 III 337 E. 4.4; BGE 126 III 89 E. 3.b

¹²² Vgl. MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 95; CR LP-OCHSNER, Art. 93 N 151.

¹²³ S. auch schon Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 6.3.4.

¹²⁴ Vgl. zur generellen separaten Überprüfung dieses Punkts oben Ziff. 1.2.3.

¹²⁵ Vgl. BSK OR I-Weber, Art. 266h N 2.

Deckung seiner Miet- sowie übrigen Lebenskosten nicht zu, ist die Eröffnung des Sanierungsverfahrens von vornherein ausgeschlossen (Art. 337 Abs. 3 Bst. c VE-SchKG). Die Möglichkeit, Sicherheit für künftige Mietzinse zu verlangen sowie das ausserordentliche fristlose Kündigungsrecht des Vermieters laufen dem Zweck des Sanierungsverfahrens, den Schuldner mit knappen Mitteln finanziell zu stabilisieren, entgegen. Der typische Schuldner wird nicht in der Lage sein, künftige Mietzinse zu hinterlegen, sondern wird diese aus seinen laufenden Einkünften decken. Die Anwendung von Artikel 266h OR ist damit weder erforderlich noch sinnvoll. Die Nicht-Anwendbarkeit der Bestimmung soll aufgrund der zentralen Bedeutung geordneter Wohnverhältnisse für die finanzielle Stabilisierung von Schuldnern im Gesetz klargestellt werden.

Art. 340

Für das Verfahren werden keine Kostenvorschüsse erhoben, da das Verfahren auf zahlungsunfähige Personen ausgerichtet ist (*Abs. 1*). Würde das Vorhandensein einer kostendeckenden Masse vorausgesetzt, bliebe das Restschuldbefreiungsverfahren seiner Zielgruppe weitgehend verschlossen. Dies haben die im Ausland gemachten Erfahrungen gezeigt.¹²⁶

Die Verfahrenskosten werden im Übrigen, wie im herkömmlichen Konkursverfahren (Art. 262 Abs. 1 SchKG), wie Massekosten behandelt. Die am Ende des Verfahrens ungedeckt gebliebenen Verfahrenskosten werden mit der Restschuldbefreiung abgeschrieben (Art. 350 Abs. 2 VE-SchKG).

Art. 341

Nach Empfang der Mitteilung über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens ergreift das Konkursamt die erforderlichen *Massnahmen* nach den Regeln des summarischen Konkursverfahrens (Art. 221–229 SchKG; *Abs. 1*).

Die *Auskunfts-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten* des Konkursverfahrens (Artikel 222 und 229 SchKG) gelten während der gesamten Verfahrensdauer (*Abs. 2*). Die gleichen Pflichten gelten auch im Pfändungsverfahren (Art. 91 SchKG). Demnach ist der Schuldner namentlich bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamt bzw. in der Abschöpfungsphase dem Betreibungsamt alle seine Vermögensgegenstände anzugeben und zur Verfügung zu stellen (Art. 163 Ziff. 1 und 323 Ziff. 4 StGB). Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen die Räumlichkeiten und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Anspruch nehmen. Dritte, die Vermögensgegenstände des Schuldners verwahren oder bei denen dieser Guthaben hat, sind bei Straffolge im gleichen Umfang auskunfts- und herausgabepflichtig wie der Schuldner (Art. 222 Abs. 4 SchKG; Art. 324 Ziff. 5 StGB). Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner (Art. 222 Abs. 5 SchKG). Weiter ist der Schuldner bei Straffolge (Art. 323 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, während des Verfahrens zur Verfügung der Ämter zu stehen (Art. 229 Abs. 1 SchKG).

¹²⁶ S. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.2.3 und 4.8.

Das Konkursamt macht die Eröffnung des Sanierungsverfahrens *öffentlich bekannt*, es führt namentlich einen *Schuldenruf* durch (*Abs. 3*).

Die Konkursverwaltung richtet sich nach den Artikeln 235–243. Das Konkursamt wendet das summarische Verfahren (Art. 231) an (*Abs. 4*). Das Konkursamt ist namentlich auch für die Aussonderung und Admassierung nach Artikel 242–242b SchKG und die damit zusammenhängenden Verfügungen und Klagen zuständig.

Schliesslich schöpft das Konkursamt auch das *laufende Einkommen beziehungsweise die laufenden Erträge* nach Artikel 339 Buchstabe a Ziffer 1 VE-SchKG ab und sichert diese nach Artikel 98–104 SchKG (*Abs. 5*). Auch sämtliche übrigen Vermögenswerte, welche nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens hinzukommen, werden nach den Regeln der Pfändung abgeschöpft, gesichert und verwertet (vgl. Erläuterungen zu Art. 339 Bst. a Ziff. 2 VE-SchKG). Dies bedeutet, dass das Konkursamt in Ausnahmefällen auch ein Widerspruchsverfahren nach Artikel 106–109 eröffnen muss, um die Ansprüche Dritter an gepfändeten Gegenständen klären zu lassen. Auch wenn Konstellationen, in denen die rechtliche Zugehörigkeit einer Sache umstritten ist und diese dem Schuldner nicht bereits bei der Eröffnung des Verfahrens (potentiell) gehörte kaum vorstellbar sind, soll durch den vollumfänglichen Verweis auf die Regeln der Pfändung keine gesetzliche Lücke riskiert werden. Im Normalfall wird das Konkursamt jedoch die Konkursmasse nach den für das Konkursverfahren üblichen Regeln feststellen und sichern können und darüber hinaus eine Einkommenspfändung gemäss Artikel 339 Buchstabe a VE-SchKG in Verbindung mit Artikel 89 ff. SchKG verfügen.

Das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt kann zur Unterstützung bei den Massnahmen nach Absatz 5 sowie bei der Berechnung des beschränkt pfändbaren Einkommens nach Artikel 339 Buchstabe a Ziffer 1 beigezogen werden (*Abs. 6*). Dies dient der Verfahrenseffizienz und ist vor allem in komplexeren Verhältnissen, wenn die Verfahrenshoheit bis zur Rechtskraft des Kollokationsplans unter Umständen lange beim Konkursamt verbleibt, sinnvoll, damit beide Ämter ihre jeweiligen Kompetenzen möglichst wirkungsvoll einsetzen können.

Wie bei der gewöhnlichen Pfändung ist gegen die einzelnen Pfändungshandlungen des Konkursamtes die Beschwerde (Art. 17 SchKG) möglich.

Art. 342

Die *Erwahrung der Forderungen* und die *Kollokation der Gläubiger* folgen ebenfalls den Regeln des Konkursverfahrens (*Abs. 1*). Ein Gläubiger kann Kollokationsklage nach Artikel 250 erheben (*Abs. 2*). Verspätete Eingaben können bis zum Übergang des Sanierungsverfahrens an das Betreibungsamt und damit so lange angebracht werden, wie das Konkursverfahren üblicherweise dauern würde (*Abs. 3*).¹²⁷ Würden verspätete Angaben auch in der Abschöpfungsphase des Sanierungsverfahrens noch zugelassen, müsste das Betreibungsamt über die materielle Begründetheit der nachträglich angemeldeten Forderung entscheiden und allenfalls auch einen Kollokationsprozess führen. Dies würde den üblichen Aufgabenkreis sprengen und in der Praxis zu Schwierigkeiten führen.

¹²⁷ Vgl. oben Ziff. 3.1.3.1.

Art. 343

Das Konkursamt erstellt zusätzlich zum Kollokationsplan einen *Sanierungsplan* und übernimmt damit eine neue Aufgabe. Dieser soll allen Verfahrensbeteiligten eine Übersicht über das bei Verfahrenseröffnung vorhandene Vermögen, das seither hinzugekommene Einkommen und Vermögen, die aufgelaufenen Schulden und die voraussichtlichen Rückzahlungsmöglichkeiten des Schuldners während des ganzen Verfahrens geben.¹²⁸

Der Sanierungsplan soll eine möglichst komplette *Übersicht* über die vorhandenen Vermögenswerte und eine *Prognose* für die Zukunft ermöglichen. Als Gegenstück zum Kollokationsplan gibt er damit Auskunft über die "Aktiven" des Schuldners und die zu erwartende Sanierungsquote, wobei der Plan auch festhalten kann, dass keine Quote zu erwarten ist. Der Sanierungsplan gibt auch Auskunft darüber, wie die zu erwartenden Mittel gemäss dem Kollokationsplan voraussichtlich verteilt werden können und ergänzt damit die Verteilungsliste im Konkursverfahren (Art. 261 SchKG), welche über die Verteilung der Konkursmasse und damit aller Vermögenswerte, die dem Schuldner bereits bei Eröffnung des Verfahrens gehören, Auskunft gibt. Schliesslich sollen auch die geplanten Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften aller Art festgehalten werden. Der Sanierungsplan dient damit auch dem Schuldner als Orientierung über seine Pflichten während des Verfahrens. Der Sanierungsplan entfaltet jedoch *keine Rechtswirkungen*, da sich die Pflichten des Schuldners direkt aus dem Gesetz ergeben.

Der Sanierungsplan wird mit dem Kollokationsplan aufgelegt (*Abs. 3*).

Art. 344

Da der Sanierungsplan kein rechtsverbindliches Instrument ist,¹²⁹ kann er nicht angefochten werden. Das Konkursamt oder ein Gläubiger können aber innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokations- und Sanierungsplans beim Konkursgericht den *Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen*, falls die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung nicht (mehr) erfüllt sind oder die Restschuldbefreiung am Ende des Verfahrens voraussichtlich nicht erteilt werden kann (*Abs. 2*). Der Entscheid des Konkursgerichts kann, wie ein Entscheid über den Widerruf des Konkurses, weitergezogen werden (*Abs. 3*). Bei Abbruch des Sanierungsverfahrens wird es in ein gewöhnliches Konkursverfahren umgewandelt; die bisherigen und zukünftigen Handlungen werden direkt nach den Regeln des Konkursverfahrens durchgeführt. Reicht die Konkursmasse nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Konkursverfahren zu decken, verfügt das Konkursgericht die Einstellung des Verfahrens nach den Regeln von Artikel 230, was zur Folge hat, dass die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen wieder aufleben und für alle Schuldner auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt werden können. Falls das Konkursverfahren nicht sofort mangels Aktiven eingestellt werden muss, weist das Konkursgericht das Verfahren dem Konkursamt zur weiteren Durchführung zu.

¹²⁸ S. oben Ziff. 3.1.3.3.

¹²⁹ S. oben Erläuterung zu Art. 343 VE-SchKG:

Art. 345

Sind in der Konkursmasse und durch die Abschöpfung seit Beginn des Verfahrens bereits Vermögenswerte vorhanden, sollen diese – bevor das Verfahren an das Betreibungsamt übergeht – durch das Konkursamt nach den Regeln des summarischen Konkursverfahrens *verwertet* und nach der Rechtskraft des Kollokationsplans an die Gläubiger *verteilt* werden. Das Konkursamt erstellt auch eine erste Verteilungsliste.

In Ausnahmefällen, wenn die Konkursmasse aufgrund von Aussonderungs- oder Admassierungsstreitigkeiten lange nicht rechtskräftig festgestellt werden kann, ist auch denkbar, dass die Verwertung und Verteilung der Konkursmasse durch das Konkursamt erst nach Übergang des Verfahrens an das Betreibungsamt (Art. 346 Abs. 1 VE-SchKG) oder am Ende des Sanierungsverfahrens (Art. 349 Abs. 1 VE-SchKG) erfolgt. Die rechtskräftige Feststellung der Konkursmasse, welche das pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört (Art. 197 Abs. 1 SchKG) umfasst, sowie deren Verwertung und Verteilung bleibt in der Kompetenz des Konkursamts.

Art. 346

Wenn die Frist von 20 Tagen zur Anfechtung des Kollokationsplans (Art. 250 Abs. 1 SchKG) ungenutzt verstreicht oder über eine mittels Anfechtung beantragte Änderung in einem Kollokationsprozess rechtsgültig entschieden wurde, *überweist* das Konkursamt den Sanierungsplan, zusammen mit der ersten Verteilungsliste, direkt dem Betreibungsamt, welches für die eigentliche Abschöpfungsphase zuständig ist und die Abschöpfung für den Rest des Verfahrens vornimmt (*Abs. 1*).¹³⁰ Das Betreibungsamt geht dabei nach den vertrauten Regeln der Pfändung vor (*Abs. 2*), mit der Ausnahme, dass die Pfändung und Verwertung von Amtes wegen und zugunsten aller Konkursgläubiger erfolgt. Das Betreibungsamt zieht die abschöpfbaren Vermögenswerte regelmässig ein – es nimmt somit insbesondere die *Einkommenspfändung* mit dem erweiterten Existenzminimum nach Artikel 339 Buchstabe a vor – und nimmt die Verwertung und Verteilung unter den Gläubigern gemäss Kollokationsplan vor (*Abs. 3*). Wie bei der gewöhnlichen Pfändung ist gegen die einzelnen Pfändungshandlungen des Betreibungsamtes die Beschwerde (Art. 17 SchKG) möglich.

Als *Verfahrensdauer* wird – im Sinne einer Kompromisslösung – vier Jahre vorgeschlagen (*Abs. 4*).¹³¹ Bei der Verfahrensdauer muss ein schwieriger *Interessenausgleich* getroffen werden. Das Verfahren muss, um die Akzeptanz bei den Gläubigern zu erhöhen, den Schuldnern etwas abverlangen.¹³² Wird die Abzahlungsperiode zu kurz veranschlagt, könnten ihnen Rückzahlungen entgehen, welche sie mit einer Lohnpfändung unter Umständen noch etliche Jahre hätten durchsetzen können. Gleichzeitig sind aus Schuldnersicht möglichst kurze Verfahren zu befürworten. Eine wissenschaftliche Analyse mit Erkenntnissen aus der *Verhaltensökonomie* kommt

¹³⁰ S. oben Ziff. 3.1.3.3.

¹³¹ S. oben Ziff. 3.1.3.1.

¹³² KILBORN, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005), 29; KILBORN/GARRIDO/BOOTH/NIEMI/RAMSAY, World Bank Report on the Treatment of the Insolvency of Natural Persons, Rz. 443 und JEANDIN, Assainissement des particuliers, 243.

zum Schluss, dass kürzere Abzahlungsperioden nötig seien, um die Schuldner bei der Stange zu halten und zu motivieren, das Verfahren auch wirklich zu durchlaufen.¹³³ Je länger die Belohnung (die Aussicht, schuldenfrei zu leben) nämlich in der Zukunft liege, desto weniger stark werde sie gewichtet. Die Gefahr, dass das Verfahren umgangen und Einkünfte schwarz erzielt und verschwiegen würden, erhöhe sich. Aus der Runde der *Expertinnen und Experten* wurden Fristen zwischen drei und sieben Jahren vorgeschlagen, wobei viele Expertinnen und Experten sich für eine Verfahrensdauer von drei Jahren aussprachen. Dies entspreche gemäss den in der Praxis gemachten Erfahrungen der zumutbaren Höchstdauer, in der restriktive Sanierungspläne eingehalten werden können.¹³⁴ Hingewiesen wurde auch auf die entsprechenden Entwicklungen im Ausland.¹³⁵

Der Bundesrat hält eine Frist von *vier Jahren* für angemessen. Das Sanierungsverfahren sollte es Schuldnern ermöglichen, in abschbarer Zeit einen Schlussstrich zu ziehen und ihre finanzielle Situation zu bereinigen. Den Bedenken hinsichtlich Zumutbarkeit kann entgegenget werden, dass Personen heute, wo es keine nachhaltige Entscheidungsmöglichkeit gibt, unter Umständen deutlich länger mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum auskommen müssen. Vier Jahre als Gesamtverfahrensdauer sind auch mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz vereinbar.¹³⁶ Sieben Jahre sind auch aus internationaler Sicht jedoch als deutlich zu lang einzuschätzen. Länder, welche so lange Fristen kannten, haben diese bereits vor den neuen EU-Vorgaben gekürzt.¹³⁷ Es ist davon auszugehen, dass durch die vierjährige Verfahrensdauer den Gläubigern *keine wesentlichen Einkünfte* entgehen. Die vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene *rechtstatsächliche Untersuchung* hat ergeben, dass auch bei aussichtsreichen Verlustscheinsforderungen, die bewirtschaftet werden, nach mehr als fünf Jahren sinkende Rückzahlungen zu erwarten sind.¹³⁸ Dem stehen 60% von Fällen gegenüber, bei denen gar nie eine Rückzahlung erwartet werden kann.¹³⁹ Zwar betrifft das Verfahren sämtliche Forderungen eines Schuldners und nicht nur Forderungen, für die ein Verlustschein ausgestellt wurde. Da das Verfahren jedoch von vornherein nur *dauernd zahlungsunfähigen* natürlichen Personen offensteht (Art. 337 Abs. 3 Bst. a VE-SchKG), kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Gläubiger ohne das Verfahren substantielle Rückzahlungen erwarten könnten. In der Erfahrung der Schuldenberatungsstellen warten Schuldner in der Regel lange damit zu, sich Hilfe zu holen und leben, bevor sie eine Bereinigung ihrer Finanzen mit externer Unterstützung beginnen, meist seit Jahren am Existenzminimum. Es ist deshalb anzunehmen, dass der Wert der von einer Schuldbefreiung betroffenen Forderungen in der Regel gegen null tendiert und auch bei einer längeren Verfahrensdauer kaum mehr Mittel generiert werden würden.

¹³³ KILBORN, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005), 29, 37 ff.

¹³⁴ S. auch die Zusammenfassung und Nachweise in Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 6.3.5.

¹³⁵ S. oben Ziff. 2.1.2.

¹³⁶ S. oben Ziff. 3.3.3.

¹³⁷ S. Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.2.2., 4.3.3. und 6.3.5.

¹³⁸ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

¹³⁹ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

Die Abschöpfung dauert in jedem Fall vier Jahre und wird in der Regel grösstenteils vom Betreibungsamt durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn komplexe Vermögensverhältnisse vorliegen und der Kollokationsplan angefochten sowie der Instanzenzug ausgeschöpft wurden, ist denkbar, dass bis zur Rechtskraft des Kollokationsplans der grössere Teil des Verfahrens vom Konkursamt geführt wird.

Art. 347

Der Schuldner muss sich während des Sanierungsverfahrens *zur Erzielung von Erträgen und Einkünften* bemühen und dem für die Abschöpfung zuständigen Amt, in der Regel dem Betreibungsamt, regelmässig über seine Bemühungen *Bericht* erstatten (*Abs. 1*). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass den Gläubigern während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens so viele Mittel wie möglich zufließen. Ähnliche Obliegenheiten kennen auch das deutsche¹⁴⁰ und das österreichische¹⁴¹ Recht. An die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften sollen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Dass die Allgemeinheit von einem Schuldner, der sich dank dem Sanierungsverfahren finanziell stabilisieren konnte, profitieren kann, ist hoch zu gewichten. Dagegen sind hypothetische Möglichkeiten zur Erzielung von höheren Einkünften und damit einer potentiell höheren Sanierungsquote im Einzelfall mit grosser Vorsicht zu beurteilen. Ein Schuldner, der arbeitslos ist und bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet ist oder ein Schuldner, der Sozialhilfe bezieht, muss diesen Stellen bereits regelmässig über seine Bemühungen zur Erzielung eines Einkommens Bericht erstatten. Stufen diese Stellen seine Bemühungen als ausreichend ein, muss das auch für die Zwecke des neuen Sanierungsverfahrens genügen. Das Betreibungsamt nimmt in diesen Fällen deshalb *keine eigene Überprüfung der schuldenrischen Bemühungen* vor. Doppelspurigkeiten und allfällige Wertungswidersprüche sollen vermieden werden. Das Betreibungsamt – oder in Ausnahmefällen das Konkursamt, falls der Kollokationsplan noch nicht rechtskräftig ist – kann die Ämter und Behörden, die die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften überprüfen, jedoch *amtshilfeweise* um Auskünfte und Informationen ersuchen, um die Angaben des Schuldners zu verifizieren (*Abs. 2*).

Nicht nur durch die Generierung von Einkommen, sondern auch durch die Vermeidung von Auslagen soll sichergestellt werden, dass den Gläubigern während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens so viele Mittel wie möglich zufließen. Eine Pflicht des Schuldners zur Vermeidung von unnötigen Schulden erübrigt sich jedoch, da den Gläubigern bereits alle Mittel, welche über dem erweiterten Existenzminimum liegen, zufließen (Art. 339 Bst. a VE-SchKG). Das Eingehen von neuen ungedeckten Verbindlichkeiten, die zu einer Betreibung führen, welche in die Fortsetzungsphase gelangt, hat gar den Abbruch des Sanierungsverfahrens zur Folge (Art. 348 Bst. c VE-SchKG). Eine eigenständige Pflicht zur Vermeidung von unnötigen Ausgaben muss deshalb nicht festgelegt werden.

¹⁴⁰ § 295 InsO Deutschland.

¹⁴¹ § 210 Ziff. 1 IO Österreich.

Art. 348

Das Betreibungsamt (bzw. bis zur Rechtskraft des Kollokationsplans das Konkursamt) passt die verfügbare pfändbare Quote laufend an geänderte Verhältnisse, zum Beispiel ein höheres Schuldnerereinkommen oder zusätzliche Ausgaben für eine medizinische Behandlung oder eine geringfügige Mieterhöhung, an und nimmt entsprechend Erhöhungen oder Verminderungen der Zahlungen an die Gläubiger vor. Wenn sich die Verhältnisse nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens jedoch *wesentlich ändern*, muss geprüft werden, ob das Sanierungsverfahren noch fortgeführt werden kann. Wenn die Einnahmen und Einkünfte des Schuldners durch dessen Verschulden tiefer als im Sanierungsplan veranschlagt ausfallen oder er unangemessene neue Verbindlichkeiten einget, soll die Fortführung des Sanierungsverfahrens gerichtlich überprüft und das Sanierungsverfahren allenfalls abgebrochen werden. Wenn hingegen die neuen Ausgaben für den Schuldner und seine Familie unvermeidbar sind oder der Vermeidung von zukünftigen Kosten dienen, beispielsweise eine Zahnbehandlung für ein Kind oder auch angemessene Kosten für eine Zusatzausbildung, wird die Pfändung den neuen Verhältnissen angepasst (Art. 93 Abs. 3 SchKG). Bei der erforderlichen Abwägung ist der Zweck des Verfahrens, den Schuldner zu stabilisieren und in den Wirtschaftskreislauf wieder einzugliedern, stets zu berücksichtigen.

Ein Abbruch des Sanierungsverfahrens soll weiter beantragt werden, wenn das Betreibungsamt beziehungsweise das Amt, welches die Abschöpfung durchführt, die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als offensichtlich ungenügend einstuft (*Bst. b*). Bei bereits erwerbstätigen Schuldnern ist es schwer zu beurteilen, ob ihnen allenfalls ein höheres Einkommen zumutbar wäre. So können beispielsweise gesundheitliche Gründe oder die Erfüllung familiärer Pflichten gegen eine Stelle mit höherem Arbeitspensum oder mit einem längeren Arbeitsweg sprechen. Auch kann gerade das Vorliegen von Schulden für das Finden einer Arbeitsstelle hinderlich sein. Aus diesen Gründen soll das Betreibungs- oder Konkursamt *nur in klaren Fällen* dem Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen. Die Errechnung eines hypothetischen zumutbaren Einkommens wäre dem SchKG wesensfremd und kann von den Betreibungs- und Konkursämtern unter Berücksichtigung ihrer herkömmlichen Aufgaben nicht verlangt werden. Im Zweifel soll das Verfahren weitergeführt und die Schuldbefreiung erteilt werden. Die hohe Sperrfrist kann auch hier als Filter wirken, so dass die *Rechtswohltat* der Schuldbefreiung in der Regel eine *einmalige Chance* auf einen Neustart darstellt.

Das abgeschöpfte Vermögen dient *exklusiv* der Befriedigung der *Konkursgläubiger*. Neue Beteiligungen für nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstandene Forderungen sind zwar zulässig, sollen jedoch – anders als im gewöhnlichen Konkurs (Art. 206 Abs. 2 SchKG) – nicht während des Sanierungsverfahrens durch Pfändung fortgesetzt werden, da ansonsten eine Schmälerung der Quote der Konkursgläubiger resultieren würde. Gelangt eine Beteiligung in die Fortsetzungsphase, so ist das Sanierungsverfahren deshalb abzubrechen (*Bst. c*). In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine neue Beteiligung auf ihre Berechtigung geprüft werden konnte und weder eine Verschuldung vorliegt, die eine Anpassung der pfändbaren Quote gerechtfertigt hätte noch der Schuldner die zur Begleichung erforderlichen Mittel in der Zeit zwischen der Fälligkeit der Forderung, der Einleitung der Beteiligung und dem Fortset-

zungsbegehren auf andere Weise aufreiben konnte. Es wird erwartet, dass der Schuldner geringfügige Beträge aus seinem Existenzminimum bestreiten kann. Gelangt eine Betreuung in die Fortsetzungsphase, ist davon auszugehen, dass dies ein sicheres Anzeichen für eine problematische Neuverschuldung ist und womöglich nur die "Spitze des Eisbergs" darstellt. Das Betreibungsamt soll, unabhängig von einer Betreuung für eine Schuld, die nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden ist, auch einen Abbruch beantragen können, wenn es auf andere Weise von einer Neuverschuldung erfährt, welche der Erteilung der Restschuldbefreiung voraussichtlich entgegenstehen wird. Dies kann auch auf Hinweis eines Gläubigers sein. Das Konkursgericht verfügt den Abbruch des Sanierungsverfahrens, falls die Voraussetzungen von Artikel 349 Absatz 3 VE-SchKG voraussichtlich nicht erfüllt sind (*Abs. 2*). Bei Abbruch wird das Sanierungsverfahren wie ein gewöhnliches Konkursverfahren abgeschlossen (Art. 344 Abs. 2 VE-SchKG), ohne, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird.

Art. 349

Nach Beendigung der Abschöpfung von vier Jahren (Art. 346 Abs. 4) erstellt das für die Abschöpfung zuständige Amt, in der Regel das Betreibungsamt, die Verteilungsliste und einen Bericht über den Ablauf der Abschöpfung sowie die verbleibende Restschuld und stellt diesen den Gläubigern zur Stellungnahme zu (*Abs. 1*). Damit das Verfahren abgeschlossen werden kann, ist auch vorausgesetzt, dass der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist. In der Regel wird dies weit vor dem Ende der vierjährigen Abschöpfungsphase eingetreten sein. Für den Fall, dass doch einmal ein zeitaufwändiger Allokationsprozess unter Ausschöpfung des Instanzenzugs geführt wird, muss es aber an dieser Stelle im Gesetz erwähnt werden.

Die Gläubiger erhalten mit der Einladung zur Stellungnahme noch einmal die Gelegenheit, allfällige Einwände gegen die Schuldbefreiung, wie eine etwaige Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten, vorzubringen. Anschliessend überweist das Betreibungsamt dem Konkursgericht den Kollokationsplan, den Bericht über den Ablauf der Abschöpfung sowie die Stellungnahmen der Gläubiger zum Schluss des Verfahrens und Entscheid über die Restschuldbefreiung (*Abs. 2*).

Das Gericht spricht die Restschuldbefreiung aus, wenn der Schuldner während des ganzen Verfahrens seinen Auskunft-, Herausgabe- und Berichterstattungspflichten nachgekommen ist (*Abs. 3 Bst. a*; Art. 341 Abs. 2 VE-SchKG), seine Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich ungenügend waren (*Abs. 3 Bst. b*), er nicht wegen Handlungen oder Unterlassungen, die bis zu fünf Jahre vor Verfahrenseröffnung erfolgt sind, wegen eines Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens nach Artikel 163 – 171 Strafgesetzbuch verurteilt wurde und kein solches Strafverfahren gegen ihn hängig ist; (*Abs. 3 Bst. c*) und er keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen ist, die er aus eigenen Mitteln nicht fristgerecht wird begleichen können (*Abs. 3 Bst. d*). Bei einem Schuldner, der sich sogleich wieder neu verschuldet, verfehlt das Sanierungsverfahren seinen Zweck. Das Gericht bezeichnet die nach Artikel 350a von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen des Kollokationsplans (*Abs. 4*). Für die ungedeckt bleibenden Beträge dieser Forderungen wird das Konkursamt einen Konkursverlustschein ausstellen (Art. 350a Abs. 2 VE-SchKG).

Bei Versagung der Restschuldbefreiung gelten die Regeln über den Abbruch des Sanierungsverfahrens (Art. 344 Abs. 2), das heisst, das Verfahren findet als gewöhnliches Konkursverfahren einen geordneten Abschluss (*Abs. 5*).

Der Schlussentscheid des Konkursgerichts kann wiederum ebenso wie der Entscheid über die Verfahrenseröffnung weitergezogen werden (*Abs. 6*; vgl. Art. 174 Abs. 1 und 3 SchKG). Der *Schluss* des Sanierungsverfahrens richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen zum gewöhnlichen Konkursverfahren (*Abs. 6*; Art. 268 und 269 SchKG). Dies bedeutet namentlich, dass das *Konkursamt* den Schluss des Verfahrens – ebenso wie die Eröffnung (Art. 341 Abs. 3 VE-SchKG) – *öffentlich bekannt macht* (Art. 268 Abs. 4 SchKG) und allfällige *nachträglich entdeckte Vermögenswerte sowie hinterlegte Beträge*, die frei werden, ohne Weiteres verwertet und an die Gläubiger nach deren Rangordnung verteilt (Art. 269 SchKG).

Art. 350

Die Schuldbefreiung umfasst – mit wenigen Ausnahmen (vgl. Art. 350a VE-SchKG) – sämtliche Forderungen, die vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, mithin die *Konkursforderungen*. Erfasst sind automatisch auch alle Forderungen, für die in der Vergangenheit ein Verlustschein ausgestellt wurde. Auch Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden erfasst; der Gläubiger ist jedoch zum Bezug des auf ihn entfallenden Anteils an der Masse nicht berechtigt, solange die Bedingung nicht erfüllt ist (Art. 210 Abs. 1 SchKG).

Die Restschuldbefreiung umfasst auch die *Kosten des Sanierungsverfahrens*, soweit sie zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung nicht gedeckt sind (*Abs. 2*). Ein Schuldner, der das Sanierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sollte nicht sogleich wieder mit neuen Schulden belastet werden.

Die von der Schuldbefreiung erfassten Forderungen gehen nicht unter, sondern werden zu *Naturalobligationen* (*Abs. 3*). Sie sind noch erfüll- aber nicht mehr durchsetzbar. Wenn der Schuldner eine von der Schuldbefreiung erfasste Forderung doch noch erfüllt, wäre es nicht sachgerecht, den Gläubiger als ungerechtfertigt bereichert anzusehen. Gleiche Regelungen bestehen in Deutschland¹⁴² und Österreich¹⁴³. Der Schuldner kann die Schuldbefreiung einredeweise und im Betreibungsverfahren mittels Rechtsvorschlag geltend machen.

Die Rechte der Gläubiger gegen *Mitverpflichtete* wie Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige des Schuldners werden durch die Schuldbefreiung nicht berührt (*Abs. 4*); es wird hier die Regelung des Nachlassvertragsrechts für Gläubiger, die dem Nachlassvertrag nicht zugestimmt haben, übernommen (Art. 303 Abs. 1 SchKG). Diese Regelung ist in diesem gesetzlichen Sanierungsverfahren, bei dem die Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich ist, sachgerecht. Um die Schuldbefreiung nicht obsolet werden zu lassen, wird der Schuldner jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Gläubigern. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im deutschen¹⁴⁴ und

¹⁴² § 301 Abs. 3 InsO Deutschland.

¹⁴³ § 214 Abs. 3 IO Österreich.

¹⁴⁴ § 301 Abs. 2 InsO Deutschland.

österreichischen¹⁴⁵ Recht. Von der Schuldbefreiung betroffen sind auch pfandgesicherte Forderungen, soweit sie durch das Vorzugsrecht der Pfandgläubiger am Erlös aus der Verwertung des Pfandgegenstands (Art. 198 SchKG) noch nicht befriedigt wurden.

Die Gläubiger erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Umfang ihres Forderungsausfalls (*Abs. 5*) zu beweisrechtlichen Zwecken. Es handelt sich dabei nicht um einen Verlustschein.

Art. 350a

Aus rechtspolitischen Gründen werden gewisse Kategorien von Forderungen von der Schuldbefreiung ausgenommen.¹⁴⁶

Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben (Abs. 1 Bst. a)

Von der Schuldbefreiung ausgenommen sind *Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben (Abs. 1 Bst. a)*. Diese dienen einem Strafzweck, welcher durch eine neue Regelung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht unterlaufen werden darf. Ähnliche Ausnahmen kennen auch die untersuchten ausländischen Rechtsordnungen, welche teilweise sogar noch weitergehen.¹⁴⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Ausnahme kaum je zur Anwendung gelangt, wird eine uneinbringliche Geldstrafe doch in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt (Art. 36 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 und 5 StGB), wenn sie nicht in einer Frist von in der Regel ein bis sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bezahlt wird (Art. 35 Abs. 1 StGB). Die Frist kann nur in Einzelfällen verlängert werden (Art. 35 Abs. 1 StGB). Zu beachten ist auch die Möglichkeit des Vollzugs durch gemeinnützige Arbeit (Art. 79a StGB).

Genugtuungsforderungen (Abs. 1 Bst. b)

Auch *Genugtuungsforderungen (Abs. 1 Bst. b)* sind von der Schuldbefreiung auszunehmen, erfüllen diese doch einen Wiedergutmachungszweck. Den Gläubigern, denen eine Genugtuung zugesprochen wurde, ist es nicht zuzumuten, zugunsten des Schuldners auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten.

Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Abs. 1 Bst. c)

Entsprechend ihrer Privilegierung im gesamten Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schlägt der Bundesrat vor, auch familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von der Schuldbefreiung auszunehmen (*Abs. 1 Bst. c*). Es ist daran zu erinnern, dass sich auch strafbar macht, wer familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen

¹⁴⁵ § 214 Abs. 2 IO Österreich.

¹⁴⁶ S. oben Ziff. 3.1.3.4.

¹⁴⁷ Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4.

könnte (Art. 217 StGB). Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge nehmen eine Sonderstellung innerhalb der Rechtsordnung ein.

Bei knappen Verhältnissen ist das betriebsrechtliche Existenzminimum des Schuldners für die Bemessung familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge massgebend, wobei der Leistungsfähigkeit des Schuldners Rechnung getragen wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dem Unterhaltsschuldner zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum stets voll zu belassen.¹⁴⁸ Mit dem sogenannten Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums ist oftmals eine einseitige Mankoüberbindung an die Unterhaltsgläubiger verbunden, welche ihrerseits ihr Existenzminimum nicht decken können und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dies wird vom Bundesgericht und einem Teil der Lehre kritisiert.¹⁴⁹ Wird der festgesetzte Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt, leistet der Staat Unterstützung im Rahmen der sogenannten Alimentenhilfe. Die Alimentenhilfe besteht aus zwei Instrumenten: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe. Die Alimentenbevorschussung liegt in der Kompetenz der Kantone und wird von diesen unterschiedlich gehandhabt.¹⁵⁰ Die Inkassohilfe ist in der am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV¹⁵¹) geregelt, welche die schweizweite Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Personen bezweckt. Es stünde zu diesen Bestrebungen und zu den politischen Diskussionen zu den Mankofällen in den vergangenen Jahren in einem Widerspruch, im Schuldbetriebs- und Konkursrecht eine Befreiung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vorzusehen. Die Sanierung des Schuldners sollte nicht zulasten seiner Unterhaltsgläubiger gehen, welche ihrerseits riskieren, in die Überschuldung zu geraten. (Pflichtwidrig) Nicht geleistete Unterhaltsbeiträge sind auch in Deutschland, Frankreich, Schweden und den USA, nicht aber in Österreich, von einer Schuldbefreiung ausgenommen.¹⁵²

Wenn das *Gemeinwesen* für den Unterhalt aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten – inklusive dem Konkursprivileg nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG – auf das Gemeinwesen über (Legalzession, Art. 131a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 Zivilgesetzbuch; ZGB¹⁵³).¹⁵⁴ In diesen Fällen ist es nach Ansicht des Bundesrates berechtigt, die Unterhaltsforderung von der Schuldbefreiung zu erfassen. Anderenfalls würde ein neues Privileg für das Gemeinwesen geschaffen, welches zu Lasten des

¹⁴⁸ BGE 137 III 59 E. 4.2.1. f. m.w.Nachw.

¹⁴⁹ BGE 135 III 66 E. 8 ff. m.W.Nachw.; vgl. Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, BBl 2014 529, Ziff. 1.4. und die parlamentarische Debatte in AB 2014 N 1225 ff.; AB 2014 S 1119 ff.; Stellungnahme des Bundesrates vom 4.11.2020 zum 20.3971 Po. Feri Analyse zur Umsetzung der Mankoteilung, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista > 20.3971.

¹⁵⁰ Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019, abrufbar unter: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-12-062.html.

¹⁵¹ SR 211.214.32

¹⁵² Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 4; vgl. zu Deutschland und der Definition der "pflichtwidrig" nicht geleisteten Unterhaltsbeiträge MüKoInsO/STEPHAN, § 302 Rz. 18 ff.

¹⁵³ SR 210

¹⁵⁴ S. BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID/KAMP, Art. 289 N 10.

finanziellen Neustarts des Schuldners und damit zu Lasten des Verfahrenszwecks gehen würde. Von Seiten der Expertengruppe wurde es als *essentiell* erachtet, die *beworschussten Unterhaltsbeiträge* von der Schuldbefreiung zu erfassen. Es gehe um zahlreiche Betroffene und hohe Beträge, wobei die Leistungsfähigkeit des Schuldners in der Praxis häufig nicht angemessen oder nicht schnell genug berücksichtigt werde. Gerade bei knappen Verhältnissen könne es stark ins Gewicht fallen, wenn ein vom Gericht festgelegter Unterhaltsbeitrag nach einer Änderung der Verhältnisse nicht umgehend angepasst werde.

Von der Schuldbefreiung *erfasst* sind somit alle familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, welche *vor der Eröffnung* des Sanierungsverfahrens für natürliche Personen *entstanden* sind und welche *vor dem Entscheid über die Restschuldbefreiung* (Art. 349 VE-SchKG) an das Gemeinwesen *übergangen* sind. *Nicht erfasst* sind die *(Teil-)Forderungen der Unterhaltsgläubiger* sowie sämtliche Forderungen, die *nach der Verfahrenseröffnung entstanden* sind. Ist bereits absehbar, dass der Schuldner Forderungen, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, nicht erfüllen können wird, muss die Restschuldbefreiung versagt werden (Art. 349 Abs. 3 Bst. d VE-SchKG).

Sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen (Abs. 1 Bst. d)

Von der Schuldbefreiung ausgenommen sind nach dem Vorschlag des Bundesrates auch die *sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderungen (Abs. 1 Bst. d)*. Die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen ist *kantonalrechtlich* geregelt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat dazu Empfehlungen in der Form einer *Richtlinie* verfasst.¹⁵⁵ Unterschieden wird zwischen Rückforderung wegen rechtmässig oder wegen unrechtmässig bezogener Sozialhilfe. Während unrechtmässig bezogene Leistungen vollumfänglich rückerstattet werden müssen, sollen rechtmässig bezogene Leistungen nur bei günstigen Verhältnissen infolge eines Vermögensanfalls geltend gemacht werden. Bei rechtmässig bezogener Sozialhilfe soll nach der Richtlinie auf eine Rückforderung aus späterem Erwerbseinkommen verzichtet werden, um das Ziel der Sozialhilfe, die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erreichen, nicht zu gefährden. Wo die kantonalen gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, sei eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung sei zu begrenzen. Schliesslich solle auch bei günstigen Verhältnissen infolge eines Vermögensanfalls ein Freibetrag vorgesehen werden. Die SKOS hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der Richtlinien in Kantonen und Gemeinden (SKOS Monitoring) von 2018 festgehalten, dass 20 Kantone die Rückerstattungsforderung aus späterem Erwerbseinkommen gemäss den Empfehlungen der SKOS berechnen.¹⁵⁶ Rückforderungen wegen *rechtmässig* bezogener Sozialhilfe sind damit in der grossen Mehrheit der Kantone schon heute *faktisch schuldbefreit*. Die von den Richtlinien empfohlenen Freibeträge bei Vermögensanfällen werden gemäss dem Bericht von 18 Kantonen gewährt. Zwei Kantone orientierten sich an den Ansätzen der Ergänzungsleistungen für die AHV/IV (EL), fünf hätten tiefere Freibeträge als die SKOS-Richtlinien und ein Kanton höhere. Nach Ansicht

¹⁵⁵ SKOS Richtlinien (Version vom 01.01.2021), abrufbar unter: <rl.skos.ch>, E. 2.1.

¹⁵⁶ SKOS, Monitoring Sozialhilfe 2018: Bericht, S. 9 f., abrufbar unter <https://skos.ch/publikationen/monitoring-sozialhilfe>.

des Bundesrates wäre es *unbillig*, diese spezialgesetzlich geregelten sozialpolitischen Entscheide der Kantone mit einer neuen Regelung im SchKG zu übersteuern. Die Kantone haben beim Erlass ihrer Regeln bereits das *Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit* zu berücksichtigen. Das Geltendmachen einer Rückerstattungsforderung, welche destabilisierend wirkt, hätte negative Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Kantone und liegt nicht in ihrem Interesse. Die von den Kantonen bereits getroffenen Abwägungen sollen in diesem Punkt nicht durch eine bundesrechtliche Regelung im SchKG, welche das gleiche Ziel verfolgt, ersetzt werden. Sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen werden deshalb von der Schuldbefreiung ausgenommen.

Eine Spezialregelung soll jedoch für *bevorschusste familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge* vorgesehen werden. Diese sind in der Regel eine Form der Sozialhilfe und unterstehen als solche (unter Vorbehalt von kantonalen Sonderbestimmungen) den gleichen kantonalen Regeln für die Rückerstattung. Eine Gleichbehandlung auch im Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens hätte jedoch zur Folge, dass das *Gemeinwesen* Forderungen *gegenüber dem Unterhaltsschuldner nicht mehr geltend machen könnte* (Abs. 1 Bst. c), die Rückforderungen *gegen die Unterhaltsgläubiger* in einem Sanierungsverfahren jedoch *bestehen blieben*. Dies hätte eine *erneute Benachteiligung der Unterhaltsgläubiger* gegenüber dem Unterhaltsschuldner zu Folge, welche den Bestrebungen zur Besserstellung der Unterhaltsgläubiger¹⁵⁷ zuwiderlaufen würde. Für die Rückforderung von bevorschusteten familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen soll damit mit anderen Worten eine *Ausnahme von der Ausnahme* vorgesehen werden: die entsprechenden *Forderungen des Gemeinwesens gegen die Unterhaltsgläubiger* unterstehen der *Schuldbefreiung*.

Leistungen der Sozialversicherungen, welche unrechtmässig bezogen wurden
(Abs. 1 Bst. e)

Schliesslich sollen auch Rückerstattungsforderungen wegen *Leistungen der Sozialversicherungen, welche unrechtmässig bezogen wurden*, bestehen bleiben (Abs. 1 Bst. e). Zu denken ist hier etwa an Leistungen der Invalidenversicherung oder der Ausgleichskassen. Die Folgen des unrechtmässigen Bezugs staatlicher Leistungen sollen weiterhin unabhängig von einer Schuldbefreiung im SchKG geregelt werden. Die entsprechenden Forderungen verjähren und verwirken deshalb nach den für sie vorgesehenen Regeln. So erlöschen Rückforderungen für unrechtmässig bezogene Leistungen der Sozialversicherungen des Bundes drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG¹⁵⁸). Für die Vollstreckung einer rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsforderung gilt eine Vollstreckungsverwirkungsfrist von in der Regel fünf Jahren (Art. 16 Abs. 2 AHVG¹⁵⁹).¹⁶⁰ Die entspre-

¹⁵⁷ S. oben Erläuterungen zu Art. 350a Abs. 1 Ziff. 3 VE-SchKG.

¹⁵⁸ SR **830.1**

¹⁵⁹ SR **831.10**

¹⁶⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.456/2004 vom 15. Juni 2005 zur analogen Anwendung dieser Bestimmung in anderen Sozialversicherungsbereichen, weiter BGE **117** V 208 und BSK ATSG-DORMANN, Art. 25 N 51.

chenden Forderungen verwirken endgültig, weshalb solche Forderungen nur in Ausnahmefällen länger bestehen würden, als das Sanierungsverfahren dauert. Auch kann in Härtefällen auf eine Rückzahlung verzichtet werden (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Bundesrat sieht deshalb davon ab, eine überlagernde Regelung für diese Forderungen im SchKG vorzuschlagen.

Wirkungen (Abs. 2)

Für die ungedeckten Beträge der von der Schuldbefreiung ausgenommenen Forderungen wird ein *Konkursverlustschein* (Art. 265–265b SchKG) ausgestellt (Abs. 2). Der Schuldner kann somit – wie beim Konkurs auf Antrag nach geltendem Recht (Art. 191 SchKG) – einer erneuten Betreibung für diese Forderungen die Einrede fehlenden neuen Vermögens entgegenhalten (Art. 265 Abs. 2 und Art. 265a SchKG). Auch Schuldner mit von der Schuldbefreiung ausgenommenen Forderungen wird damit eine wirtschaftliche Stabilisierung ermöglicht. Dem Konkursverlustschein kommt weder eine Novierungswirkung zu, noch schafft er einen selbständigen Forderungsgrund.¹⁶¹ Für Forderungen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erlöschen, ist die zwanzigjährige Verjährungsfrist von Artikel 149a Absatz 1 unbeachtlich (vgl. Art. 16 Abs. 2 AHVG).

Übergangsbestimmung

Abs. 1

Die neuen Bestimmungen des vereinfachten Nachlassverfahrens lassen sich nicht nahtlos auf laufende Nachlassverfahren anwenden. Daher wird mit einer Übergangsbestimmung für diese Fälle die Weitergeltung des bisherigen Rechts angeordnet, wie dies in gleicher Weise für die letzte Revision des Nachlassvertragsrechts vorgesehen wurde.¹⁶²

Beim Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens handelt es sich um eine neue Art Konkursverfahren. Dieses kann auch während einem laufenden Konkursverfahren nach den Artikeln 190–270 SchKG beantragt werden (Art. 337 Abs. 4 VE-SchKG). Diesbezüglich stellen sich keine übergangsrechtlichen Probleme.

Abs. 2

Die neu eingeführte Restschuldbefreiung entspricht in ihren Wirkungen der Verjährung (Art. 350 Abs. 3 VE-SchKG). Die Verjährung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich ein Institut des materiellen Sachrechts und nicht des Verfahrensrechts.¹⁶³ Für materiell-rechtliche Bestimmungen gilt der Grundsatz der Nichtrückwirkung neuer Bestimmungen auf abgeschlossene Sachverhalte (Art. 1 ff. SchlT ZGB). Schwierig einzuordnen sind jedoch Tatbestände, die sowohl

¹⁶¹ BSK SchKG-II HUBER/SOGO, Art. 265 N 8.

¹⁶² AS 2013 4111; BBl 2010 6455

¹⁶³ BGE 144 II 273 E. 2.2.4.

alt- als auch neurechtliche Tatsachen umfassen.¹⁶⁴ Mit einer Übergangsbestimmung soll deshalb klargestellt werden, dass die Restschuldbefreiung sämtliche Forderungen – auch solche, die unter Umständen schon lange bestehen – erfassen kann. Dies entspricht der Regel, welche für die Neueinführung eines Verjährungs- oder Verwirkungstatbestands allgemein gelten würde (Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB).¹⁶⁵ Eine Anwendung der Revision auf bestehende Forderungen liegt auch im öffentlichen Interesse (Art. 2 Abs. 1 SchlT ZGB), könnte die Revision doch ohne Einbezug sämtlicher Forderungen ansonsten womöglich über Jahrzehnte nicht die gewünschte Wirkung entfalten.

4.2 Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹⁶⁶

Art. 69e Abs. 2 Satz 2

Anlässlich der Schaffung des vereinfachten Nachlassverfahrens für Personen, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, soll ein weiteres Hindernis im Bundesrecht, welches Sanierungen teilweise entgegensteht, beseitigt werden. Auf Grund des Legalitätsprinzips kann auf öffentliche Abgaben nicht ohne gesetzliche Grundlage verzichtet werden. Im Zusammenhang mit der Abgabe für Radio und Fernsehen fehlt jedoch aktuell eine gesetzliche Grundlage für den Verzicht und damit auch die Grundlage für die Zustimmung zu Nachlassverträgen. In der Erfahrung sowohl der Expertengruppe als auch des BAKOM sowie der aktuellen Abgabestelle werden dadurch in gewissen Fällen aussichtsreiche Sanierungen verhindert. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des RTVG soll die entsprechende Grundlage deshalb geschaffen werden. Die Bestimmung ist Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung)¹⁶⁷ nachempfunden und erlaubt die Zustimmung sowohl zu gerichtlichen Nachlassverträgen als auch zu einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung. Bei Letzteren wird vorausgesetzt, dass die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Abgabebetrag gilt als erlassen.

Durch die neue Bestimmung im RTVG können sämtliche bestehenden Forderungen ohne Weiteres Gegenstand einer Vereinbarung sein, betrifft ein Nachlassvertrag doch alle Forderungen, die vor der Bewilligung der Stundung entstanden sind (Art. 310 Abs. 1 SchKG).¹⁶⁸ Auch wenn die Zustimmungsbefugnis fehlte, konnte die Abgabe für Radio und Fernsehen auch bisher schon Gegenstand von Nachlassverträgen sein, wenn die erforderlichen Quoren auf anderem Weg zustande gekommen sind. Die

¹⁶⁴ S. BSK ZGB II-VISCHER, Art. 1 SchlT ZGB N 5 ff.

¹⁶⁵ BSK ZGB II-DÄPPEN, Art. 49 SchlT ZGB N 10 mit Verweis auf BGE 144 II 273 E. 2.2.8. und 2.2.10.

¹⁶⁶ SR 784.40

¹⁶⁷ SR 642.121

¹⁶⁸ S. auch oben Ziff. 3.3.4.

Kompetenz zur Zustimmung zu gerichtlichen Nachlassverträgen oder einer privaten Schuldenbereinigung kommt der aktuellen Erhebungsstelle Serafe AG oder jeder zukünftig bestimmten Erhebungsstelle zu. Die Kompetenz kommt auch dem BAKOM zu, insofern es selber als Erhebungsstelle fungiert. Dies ist bei gewissen Verfahren, welche von der alten Erhebungsstelle übernommen wurden, der Fall (Art. 109b Abs. 4 RTVG i.V.m. Art. 92 Abs. 4 RTVV¹⁶⁹).

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Da das vereinfachte Nachlassverfahren für Privatpersonen nur geringfügige Erleichterungen am geltenden Nachlassverfahren vorsieht und namentlich die geltende Privilegienordnung beibehält, sind davon keine namhaften Auswirkungen auf den Bund zu erwarten.

Beim Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens ist der Bund als Gläubiger von einer Schuldbefreiung betroffen. Steuer- und sonstige Abgabenschulden gehören zu den häufigsten Schuldenarten bei natürlichen Personen.¹⁷⁰ Diese Forderungen wären bei einer Schuldbefreiung im Rahmen eines Sanierungsverfahrens nicht mehr durchsetzbar. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Forderungen bei dauernd zahlungsunfähigen Schuldern bereits heute mehrheitlich nur auf dem Papier bestehen und nicht – oder nur zu einem kleinen Teil – je wieder eingetrieben werden können.¹⁷¹ Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass durch Schuldner, welchen dank einer Schuldbefreiung eine wirtschaftliche Wiedereingliederung gelingt, in Zukunft in einigen Fällen neue Steuergelder generiert werden können.¹⁷² Weiter kann die Eröffnung einer zweiten Chance eine Reduktion der Gesundheitskosten bewirken.¹⁷³ Schliesslich entfällt durch dieses neue Generalexekutionsverfahren mit langer Laufdauer der Aufwand für die Bewirtschaftung der einzelnen Forderungen.

Als Gläubiger betroffen sind auch die Sozialwerke, da sowohl Beitragsforderungen der AHV/IV/EO/ALV als auch Forderungen aus Arbeitgeberhaftung nach Artikel 52 AHVG potentiell von einer Schuldbefreiung erfasst sind, wenn ein Arbeitgeber, der eine natürliche Person ist, dauernd zahlungsunfähig wird und ein Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens durchläuft.

Die Beitragsforderungen der AHV/IV/EO/ALV unterstehen, wie die Leistungen der Sozialversicherungen, welche unrechtmässig bezogen wurden, einer Vollstreckungsverwirkungsfrist von in der Regel fünf Jahren (Art. 16 Abs. 2 AHVG; vgl. Erläuterungen zu Art. 350a Abs. 1 Bst. e VE-SchKG). Die entsprechenden Forderungen verwirken endgültig, weshalb solche Forderungen nur in Ausnahmefällen nach

¹⁶⁹ SR 784.401

¹⁷⁰ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 9 f.

¹⁷¹ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

¹⁷² Vgl. zu den Effekten Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 9 ff.

¹⁷³ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 9 f.

Abschluss des Sanierungsverfahrens noch bestehen würden. Entsprechend dürfte auch die Schuldbefreiung nur wenige Forderungen betreffen, die ohne das Verfahren länger bestehen würden, und damit in ihren Auswirkungen begrenzt bleiben.

Schwierig abzuschätzen sind die Auswirkungen der Möglichkeit einer Schuldbefreiung bei Forderungen aus Arbeitgeberhaftung nach Artikel 52 AHVG. Dem Instrument der Arbeitgeberhaftung und des Durchgriffs auf die verantwortlichen natürlichen Personen nach Absatz 2 dieser Bestimmung kommt im Inkassosystem der AHV eine zentrale Rolle zu, weil es eine präventive Wirkung entfaltet. Die neu geschaffene Möglichkeit für dauernd zahlungsunfähige natürliche Personen, von diesen Forderungen in einem Konkursverfahren in der Form eines Sanierungsverfahrens befreit zu werden, könnte die Präventivwirkung dieser Bestimmung möglicherweise im Einzelfall schmälern, was sich wiederum zu Lasten der AHV auswirken könnte. Da das Sanierungsverfahren aber auf ausweglose Situationen zugeschnitten ist und nicht vor fünfzehn Jahren erneut eröffnet werden kann, ist davon auszugehen, dass sich Arbeitgeber davon in ihrem täglichen Handeln nicht steuern lassen.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Bergebiete

Durch das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens werden den Konkurs- und Betreibungsämtern neue Aufgaben übertragen. Der Rückgriff auf bestehende Strukturen bei den Konkurs- und Betreibungsämtern hilft dabei, das Verfahren möglichst kostengünstig und effizient auszugestalten.¹⁷⁴ Es ist aber zu erwarten, dass die Mehrheit der neuen Verfahren durch die Kantone finanziert werden müssen. Die Anzahl der neuen Verfahren wie auch die Kosten für das einzelne Verfahren lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig abschätzen.¹⁷⁵

Wie der Bund sind auch die Kantone und Gemeinden als Gläubiger von einer Schuldbefreiung betroffen, können aber auch von deren positiven Effekten profitieren.¹⁷⁶ Gerade bei Sozialhilfeempfängern, die sich aus der Sozialhilfe lösen können, sind hier namhafte Einsparungen zu erwarten, auch wenn nur wenige Fälle betroffen und während des Verfahrens zusätzliche Hilfestellungen nötig wären.¹⁷⁷

¹⁷⁴ S. oben Ziff. 3.1.3.3.

¹⁷⁵ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 15 ff.

¹⁷⁶ S. oben Ziff. 5.1.

¹⁷⁷ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 9 ff.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Von einer Restschuldbefreiung sind positive Effekte auf die Volkswirtschaft zu erwarten.¹⁷⁸ So konnten in ausländischen Studien positive Effekte auf das Unternehmertum nachgewiesen werden.¹⁷⁹ Auch sind von Anreizen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt positive Effekte zu erwarten.

Diesen positiven Effekten stehen umgekehrt konkrete Verluste von Gläubigern im Einzelfall gegenüber, deren Forderung von einer Schuldbefreiung betroffen ist. Diese Verluste bestehen aber keinesfalls im vollen Forderungsumfang, betrifft das Sanierungsverfahren doch dauerhaft zahlungsunfähige Personen, welche ihre offenen Verpflichtungen definitionsgemäss nicht in absehbarer Zeit erfüllen können. Die Untersuchung von Ecoplan hat zudem gezeigt, dass Forderungen, welche bereits einmal erfolglos geltend gemacht wurden, in der Regel bereits heute nicht – oder nur zu einem kleinen Teil – je wieder eingetrieben werden können.¹⁸⁰ Durch den Adressatenkreis der dauernd zahlungsunfähigen natürlichen Personen und die hohe Sperrfrist für die Einleitung eines neuen Sanierungsverfahren sollten die negativen Auswirkungen auf die Gläubiger zumindest stark begrenzt werden.

Gesamtwirtschaftlich negative Effekte wie eine Verteuerung von Krediten oder eine Verschlechterung der Schuldnermoral sind, wie in der rechtsvergleichenden Analyse im Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018 festgehalten wurde, nicht zu erwarten. So wurde in einer Studie festgestellt, dass Kredite in Ländern mit einfacher und schneller Möglichkeit zur Schuldbefreiung, wie sie die USA und England kennen, nicht ersichtlich teurer seien als in Ländern mit erswerter oder gar keiner Möglichkeit eines Schuldenschnitts.¹⁸¹ Nicht zuletzt konnte, soweit ersichtlich, auch in keinem der zahlreichen Länder, welche ein Restschuldbefreiungsverfahren kennen, eine Verschlechterung der Schuldnermoral festgestellt werden.¹⁸²

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Für die Schuldnerinnen und Schuldner würde das Bestehen einer zweiten Chance eine grosse Erleichterung bedeuten, was positive Auswirkungen sowohl auf ihre Familien als auch auf ihre Gesundheit hätte.¹⁸³

¹⁷⁸ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 17 ff.

¹⁷⁹ S. die Zusammenfassung und die Nachweise in Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 5.2.

¹⁸⁰ Ecoplan Bericht "Umgang mit Verlustscheinen", 28 ff.

¹⁸¹ GERHARDT, CEPS Working Document No. 318/July 2009, 13.

¹⁸² S. die Zusammenfassung und die Nachweise in Bericht des Bundesrates "Sanierungsverfahren für Privatpersonen" vom 9. März 2018, Ziff. 5.2; MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014, 100 m.w.N.

¹⁸³ Ecoplan Bericht "Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner", 9 ff.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

5.6 Andere Auswirkungen

Es sind keine anderen Auswirkungen zu erwarten

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die beantragte Revision stützt sich auf Artikel 122 Absatz 1 BV¹⁸⁴, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts Sache des Bundes ist. Diese Zuständigkeit umfasst das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Es gehört zum Sachgegenstand der Regelungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 122 Absatz 1 BV und dabei insbesondere der Zuständigkeit für das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, die sachliche und zeitliche Reichweite der Zwangsvollstreckung zu bestimmen und damit insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht die Zwangsvollstreckung zu begrenzen. Diese Regelungskompetenz des Bundes im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts erfasst auch öffentlich-rechtliche Forderungen des Bundes und der Kantone, eingeschlossen öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinden, gegen den Schuldner, wie das Bundesgericht seit jeher in konstanter Rechtsprechung festgehalten hat.¹⁸⁵ Das Zwangsvollstreckungsrecht regelt letztlich die Haftung des Schuldners mit seinem Vermögen.¹⁸⁶

Zur Bestimmung der Reichweite der Bundeskompetenz im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen ist jeweils eine wertende Abstimmung der Kompetenz des Bundes nach Artikel 122 Absatz 1 BV und der Zuständigkeiten der Kantone im öffentlichen Recht angezeigt.¹⁸⁷ Beim vorliegenden Regelungsgegenstand erscheint der Einbezug auch öffentlich-rechtlicher Forderungen sowohl des Bundes wie auch der Kantone in die Schuldbefreiung durch den Zweck des Sanierungsverfahrens und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger – insbesondere der *privat- und öffentlich-rechtlichen* Gläubiger¹⁸⁸ – geboten.

¹⁸⁴ SR 101

¹⁸⁵ Vgl. nur BGE 23 I 441; BGE 143 III 395 E. 5.2

¹⁸⁶ BGE 143 III 395 E. 5.2

¹⁸⁷ KOLLER, BK, Art. 122 N 69-72; BIAGGINI, BV Kommentar, Art. 122 N 3.

¹⁸⁸ BGE 120 III 20 ff., 23, E. 2, m.w.H.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Der Vorentwurf berührt die internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht direkt. Die Erleichterung der Schuldenbereinigung bildete jedoch schon wiederholt Gegenstand von Empfehlungen der *OECD* an die Schweiz,¹⁸⁹ zuletzt im Wirtschaftspolitischen Länderbericht Schweiz 2017: "Améliorer le régime de l'insolvabilité en introduisant des mécanismes d'alerte précoce et en raccourcissant à trois ans la période durant laquelle les personnes physiques sont tenues de rembourser leurs dettes passées à l'aide de leurs revenus futurs."¹⁹⁰

Der Vorschlag folgt schliesslich Empfehlungen der *United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL)*.¹⁹¹ So wird empfohlen, möglichst wenige Forderungen von der Schuldbefreiung auszunehmen und nur wenige, möglichst klare Bedingungen für eine Schuldbefreiung aufzustellen, um Schuldnern einen Neustart zu ermöglichen. Die UNCITRAL zeigt sich auch skeptisch gegenüber einer Unterscheidung von geschäftlichen und privaten (Konsumenten-)Schulden natürlicher Personen, da sich häufig keine scharfe Grenze ziehen lasse.¹⁹²

6.3 Erlassform

Die Vorlage enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die nach Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind.

6.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit der Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite beschlossen.

6.5 Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz

Die Aufgabenteilung oder die Aufgabenerfüllung durch Bund und Kantone ist durch die Vorlage nicht betroffen.

¹⁸⁹ S. aus der Vergangenheit: *Études économiques de l'OCDE : Suisse 2006*, S. 141 und 145, abrufbar unter: http://dx.doi.org/10.1787/eco_surveys-che-2006-fr.

¹⁹⁰ *Études économiques de l'OCDE : Suisse 2017*, S. 46, abrufbar unter: http://dx.doi.org/10.1787/eco_surveys-che-2017-fr.

¹⁹¹ UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law 2004, New York 2005, S. 281 ff., abrufbar unter: www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/insolvency/2004Guide.html.

¹⁹² UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law 2004 (Fn. 191), S. 284.

6.6 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Dem Bundesrat werden keine neuen Rechtsetzungsbefugnisse delegiert. Einige der bestehenden Ausführungsverordnungen zum SchKG müssen revidiert werden.¹⁹³

6.7 Datenschutz

Die Vorlage entspricht den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Sie regelt, welche Informationen durch amtliche Publikationen bekanntzugeben sind. Die Akten- und Registerführung der Betreibungs- und Konkursämter wird in den Ausführungsverordnungen zum SchKG geregelt. Das Einsichtsrecht Dritter richtet sich nach Artikel 8a SchKG.

¹⁹³ S. oben Ziff. 3.3

Literaturverzeichnis

- AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013 (zit. AMONN/WALTHER)
- BAUER THOMAS/LUGINBÜHL TANJA, Art. 297, in: Staehelin Daniel, Bauer Thomas, Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-BAUER/LUGINBÜHL, Art. 297)
- BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. BIAGGINI, Kommentar BV)
- BOPP LUKAS, Die Anerkennung ausländischer Restschuldbefreiung in der Schweiz unter Einbezug der EU-Insolvenzverordnung, in: Grolimund Pascal/Koller Alfred/Loacker Leander D./Portmann Wolfgang (Hrsg.), Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag, Zürich 2018, 35 ff. (zit. BOPP, Die Anerkennung ausländischer Restschuldbefreiung in der Schweiz)
- BRUNNER ALEXANDER/BOLLER FELIX H./FRITSCHI EUGEN, Art. 191, in: Staehelin Daniel, Bauer Thomas, Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-BRUNNER/BOLLER/FRITSCHI)
- BUSCH DÖRTE/THEUS SIMONI FABIANA, Schweizer Restschuldbefreiung? Deutsches Vorbild?, AJP 2019, 1140 ff. (zit. BUSCH/THEUS SIMONI, AJP 2019)
- CASATI RETO/WEYERMANN CORINNE/LORANDI FRANCO, Art. 337, in: Staehelin Daniel, Bauer Thomas, Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-CASATI/WEYERMANN/LORANDI)
- COMETTA FLAVIO, Art. 191, in: Dallèves Louis/Foëx Bénédicte/Jeandin Nicolas (Hrsg.), Commentaire Romand Poursuite et faillite, Basel 2005 (zit. CR LP-COMETTA)
- DÄPPEN ROBERT K., Art. 49 SchlT ZGB, in: Geiser Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK ZGB II-DÄPPEN)
- DORMANN JOHANNA, Art. 25, in: Frésard-Fellay Ghislaine/Klett Barbara/Leuzinger Susanne (Hrsg.), Basler Kommentar Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basel 2020 (zit. BSK ATSG-DORMANN)
- FOUNTOULAKIS CHRISTIANA/BREITSCHMID PETER/KAMP ANNASOFIA, Art. 289, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018 (BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID/KAMP)
- GERHARDT MARIA, Consumer Bankruptcy Regimes and Credit Default in the US and Europe – A comparative study, CEPS Working Document No. 318/July 2009, abrufbar unter: aei.pitt.edu/11336/1/1887.pdf (zit. GERHARDT, CEPS Working Document No. 318/July 2009)

- GRUNDLEHNER WERNER, "Machen Sie es wie die Swissair", NZZ vom 21. September 2015
- HUBER UELI/SOGO MIGUEL, Art. 265, in: Staehelin Daniel, Bauer Thomas, Lorandi Franco (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl., Basel 2021 (zit. BSK SCHKG-HUBER/SOGO, Art. 265)
- JEANDIN NICOLAS, Assainissement des particuliers: bilan de santé, in: Foëx Bénédict (Hrsg.), La défaillance de paiement, Freiburg 2002, 223 ff. (zit. JEANDIN, Assainissement des particuliers)
- KÄLIN OLIVER, Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit, ZZZ 35/2014, 135 ff. (zit. KÄLIN, ZZZ 35/2014)
- KILBORN JASON J., Behavioral Economics, Overindebtedness & Comparative Consumer Bankruptcy: Searching for Causes and Evaluating Solutions, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005), 13 ff., abrufbar unter: repository.jmls.edu/facpubs/111/ (zit. KILBORN, Emory Bankruptcy Development Journal Vol. 22 (2005))
- KILBORN, JASON J./GARRIDO, JOSE/BOOTH, CHARLES D./NIEMI, JOHANNA/RAMSAY, IAIN D.C., World Bank Report on the Treatment of the Insolvency of Natural Persons, Insolvency and Creditor/Debtor Regimes Task Force, Working Group on the Treatment of the Insolvency of Natural Persons, 1. November 2013, abrufbar unter: sitere-sources.worldbank.org/INTGILD/Resources/WBInsolvencyOfNaturalPersonsReport_01_11_13.pdf (zit. KILBORN/GARRIDO/BOOTH/NIEMI/RAMSAY, World Bank Report on the Treatment of the Insolvency of Natural Persons)
- KOLLER THOMAS, Art. 6 in: Aebi-Müller, Regina E./Caroni, Pio/Emmenegger, Susan/Hausheer, Heinz/Hofer, Sibylle/Hrubesch-Millauer, Stephanie/Koller, Thomas/Schmid-Tschirren, Christina/Schöbi, Felix/Tschentscher, Axel/Walter, Hans Peter/Wolf, Stephan (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, ZGB, Band I, Bern 2012 (zit. Koller, BK)
- KORCZAK DIETER, Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum, Literaturrecherche im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2003, abrufbar unter: www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/statistiken-daten/literaturstudie_verschuldung_korczak.pdf (zit. KORCZAK, Definitionen der Verschuldung und Überschuldung im europäischen Raum)
- LORANDI FRANCO, Nachlassvertrag im Privatkonkurs, Restschuldbefreiung nach Schweizer Art, AJP 2009, 565 ff. (zit. LORANDI, AJP 2009)
- MEIER BENEDIKT, Restschuldbefreiung, Zürich 2012 (zit. MEIER B., Restschuldbefreiung)
- MEIER ISAAK/HAMBURGER CARLO, Die Entschuldung von Privathaushalten im schweizerischen Recht, SJZ 2014, 93 ff. (zit. MEIER I./HAMBURGER, SJZ 2014)

- MERCIER SÉBASTIEN/KAMMERMANN RÉMY, Privatkonkurs: Neue Bundesgerichtspraxis widerspricht dem Gesetz, plädoyer 5/2016, 38 ff. (zit. MERCIER/KAMMERMANN, plädoyer 5/16)
- OCHSNER MICHEL, Art. 93, in: Dallèves Louis/Foëx Bénédic/Jeandin Nicolas (Hrsg.), Commentaire Romand Poursuite et faillite, Basel 2005 (zit. CR LP-OCHSNER)
- RODRIGUEZ RODRIGO, Zuständigkeiten im internationalen Insolvenzrecht, Bern 2016 (zit. RODRIGUEZ, Zuständigkeiten im internationalen Insolvenzrecht)
- RONCORONI MARIO, Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit – Ein Plädoyer für die Restschuldbefreiung in der Schweiz, SozialAktuell Nr. 2 Februar 2013, 24 ff. (zit. RONCORONI, SozialAktuell 2013)
- RÜEGG VIKTOR/RÜEGG MICHAEL, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG)
- STEPHAN GUIDO, in: STÜRNER ROLF/EIDENMÜLLER HORST/SCHOPPMAYER HEINRICH (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung: InsO, 4. Aufl., München 2020 (zit. MüKoInsO/STEPHAN)
- THEUS SIMONI FABIANA, Anerkennung einer deutschen Restschuldbefreiung, in: Jusletter 6. Mai 2019 (zit. THEUS SIMONI, Jusletter 6. Mai 2019)
- UNITED NATIONS COMMISSION ON INTERNATIONAL TRADE LAW (UNCITRAL), Legislative Guide on Insolvency Law, 2004. abrufbar unter: www.uncitral.org/pdf/english/texts/insolven/05-80722_Ebook.pdf
- VISCHER MARKUS, Art. 1 SchlT ZGB, in: Geiser Thomas/Wolf Stephan (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 6. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK ZGB II-VISCHER)
- WEBER ROGER, Art. 266h, in: Widmer Lüchinger Corinne/Oser David (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2020 (zit. BSK OR I-WEBER)